



# LÄNDERFRAGEBÖGEN

Auswertung und Ergebnisdarstellung

## **Bericht**

der Vertreter der Forstchefkonferenz (FCK) in der Steuerungsgruppe  
zur Evaluierung des § 46 BWaldG nach Absatz 3

13. Mai 2022



# 1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis .....	2
2	Anlass und Auftrag .....	4
3	Einleitende Vorbemerkung .....	6
3.1	Bundeswaldgesetz (BWaldG).....	6
3.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG).....	9
3.3	Waldgesetze der Bundesländer .....	11
3.4	Begrifflichkeiten .....	12
3.5	Abkürzungen .....	16
3.6	Umfang und Rücklauf der Länderfragebögen.....	17
4	Ergebnisdarstellung.....	18
4.1	Struktur des Waldeigentums in den Bundesländern.....	18
4.2	Waldrechtliche Vorgaben für die forstliche Qualifikation für die Betreuung der verschiedenen öffentlichen Forstbetriebe .....	22
4.3	Struktur der Betriebsführung im Privatwald .....	23
4.4	Forstwirtschaftliches Zusammenschlusswesen .....	24
4.5	Strukturen der FWZ.....	26
4.6	Strukturen außerhalb von FWZ .....	29
4.7	Kostenstrukturen für die Betreuung .....	30
4.8	Betreuung der Wälder von Städten und Gemeinden sowie Körperschaften	31
4.9	Einschätzung zu aktuellen Tendenzen .....	32
4.10	Forsthoheit und Officialberatung .....	34
4.11	Planmäßige und nachhaltige Forstwirtschaft, mittelfristige Betriebsplanung	36
4.12	Regelungen und Verpflichtungen von Forstbetrieben .....	38
4.13	Kostenträger der unter Ziffer 13 genannten Beispiele .....	40

4.14	Einschätzungen bezüglich der dauerhaften Bewältigung der Verpflichtungen, die unter Ziffer 13 und 14 genannt wurden.....	40
5	Diskussion und Interpretation der Ergebnisse .....	42
6	Fazit.....	52
7	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	56
7.1	Abbildungen .....	56
7.2	Tabellen.....	56

## 2 Anlass und Auftrag

Gemäß § 46 Absatz 3 BWaldG hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstmals bis Ende 2022 zu berichten, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen.

Um die Ergebnisse der Steuerungsgruppe zur Evaluierung des § 46 BWaldG in einen aktuellen forstwirtschaftlichen und forstpolitischen Rahmen besser einordnen zu können, wurde durch die Vertreter der Forstchefkonferenz (FCK) in der Steuerungsgruppe ein Länderfragebogen entwickelt, der forstliche Strukturdaten, Daten zu Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ), landesspezifische gesetzliche Regelungen und Einschätzungen zu relevanten zukünftigen Entwicklungen abfragt.

Die Ergebnisse des Länderfragebogens sollen auch aufzeigen, inwieweit sich die Forstwirtschaft von anderen Wirtschaftszweigen aufgrund des Wirtschaftens mit dem Naturgut Wald unterscheidet. Dabei geht es um die Nutzung eines Naturvermögens mit langfristigem (generationenübergreifenden) Wachstum, Standortgebundenheiten und großer Flächenausdehnung, das zudem besondere gesellschaftliche Bedeutung im Bereich der Daseinsvorsorge erfährt: Mittelbar, weil vom Ökosystem Wald wichtige Wirkungen beispielsweise auf Klima und Wasserhaushalt ausgehen und unmittelbar, weil der Wald wichtige regenerative, ästhetische und psychologische Bedürfnisse der Menschen befriedigt. Zudem sind die unterschiedlichen Leistungen der Forstbetriebe, allen voran die Produktion des Rohstoffes Holz, zu nennen. Die Komplementarität forstlicher Produktion, die Risiken irreversibler Eingriffe sowie die fehlende, bzw. schwierige Substituierbarkeit von Naturgütern machen die Konfliktrichtigkeit des Wirtschaftens mit dem Naturprodukt Holz deutlich.

Hinzu kommt als ein historisches Kontinuum der deutschen Forstverwaltungsgeschichte die parallele Vielfalt immer neuerer Organisationsformen, die durch die historisch gewachsene föderale Verfassung Deutschlands einerseits und durch die Unterschiede bezüglich der Eigentumsstrukturen sowie der waldbaulichen Bedingungen andererseits eine Systempluralität erzeugt haben, welche bis zur

jüngsten Phase der Reformen der Forstverwaltungen ab der Jahrtausendwende auf Ebene der Bundesländer andauert.

Der Länderfragebogen wurde vom BMEL an die einzelnen Bundesländer verschickt. Der damit verbundene Auftrag leitet sich aus dem Begleitschreiben des BMEL zum Länderfragebogen vom 7. Oktober 2021 ab. Demnach sollen die Ergebnisse der Länderfragebögen zunächst von Vertretern der FCK in der Steuerungsgruppe gesichtet und zusammenfassend bewertet werden, um die vom Thünen-Institut (TI) durchgeführte Erhebung ggf. zu ergänzen.

### 3 Einleitende Vorbemerkung

In Deutschland gibt es verschiedene gesetzliche Vorgaben für die Waldbewirtschaftung im Allgemeinen. Die Forstwirtschaft kann als einer der am meisten regulierten Wirtschaftsbereiche gelten, Waldeigentum unterliegt in sehr hohem Maße der Sozialpflichtigkeit. Kennzeichnend für die Nutzungsregelungen im forstlichen Sektor ist aber, dass diese, trotz ihrer beachtlichen Anzahl, vergleichsweise allgemein gehalten sind und ein gewisser Spielraum in der inhaltlichen Ausführung der gesetzlichen Grenzen gelassen wird. Zu den speziell waldbezogenen Gesetzen kommen noch Regelungen von angrenzenden Bereichen hinzu (z.B. Bundes- und Landesnaturschutzgesetze, Umweltgesetze sowie internationale Vereinbarungen, z.B. von Rio 1992, Biodiversitätskonvention, EU-Vogelschutz- und EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), die sich teilweise massiv auf Art und Intensität der möglichen Waldbewirtschaftung auswirken.

Die Regelungen des § 46 BWaldG, einschließlich des Absatzes 3, welcher den Evaluierungsauftrag vorschreibt, müssen in diesem gesetzlichen und forstlichen Kontext eingeordnet werden. Hierzu werden auszugsweise die relevanten Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes, Bundesnaturschutzgesetzes und beispielhaft einiger Landesgesetze vorangestellt:

#### 3.1 Bundeswaldgesetz (BWaldG)

##### 3.1.1 § 1 - Gesetzeszweck

„Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (**Nutzfunktion**) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (**Schutz- und Erholungsfunktion**) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine **ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.**“

##### 3.1.2 § 11 - Bewirtschaftung des Waldes

Nach § 11 BWaldG, soll der „Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände **in angemessener Frist wieder aufzuforsten** oder zu ergänzen, soweit die

natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist. (2) Bei der Bewirtschaftung sollen die Funktion des Waldes als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** [...] berücksichtigt werden.“

### 3.1.3 § 16 – Begriff

„Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die **Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern**, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.“

### 3.1.4 § 18 – Anerkennung

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn **sie folgende Voraussetzungen** erfüllt:

1. Sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
  - a) die Aufgabe;
  - b) die Finanzierung der Aufgabe;
  - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
  - d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
  - e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muss die Satzung ferner bestimmen:
  - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss;
  - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlussfassung. Dabei



muss bestimmt sein, dass Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlussfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muss gewährleistet sein, dass die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;

6. sie muss mindestens sieben Mitglieder umfassen;

7. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfasst.

### 3.1.5 § 40 BWaldG – Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

„(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von **Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, von Forstbetriebsverbänden und von forstwirtschaftlichen Vereinigungen**, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das Gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten **öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften** und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Eine anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der **Preisbildung beraten** und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und des § 46 bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Übrigen unberührt.

(4) Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentumsgenossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur

gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind.“

### 3.1.6 § 41 BWaldG - Förderung

„(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der **Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen** des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.

(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und **nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes** gerichtet sein [...].

(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten: forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen; Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden“.

## 3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Die gute fachliche Praxis der forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist nicht allein durch die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes reglementiert. Zwingend sind auch die Bestimmungen des BNatschG zu beachten. So kann es erforderlich sein, forstliche Maßnahmen im Einzelfall einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (SächsOVG, Beschl. v. 09.06.2020 – 4 B 126/19.)

### 3.2.1 § 2 Abs. 4 – Verwirklichung der Ziele

„Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt** werden.“

### 3.2.2 § 5 Abs. 3 - Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

„Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese **ohne Kahlschläge** nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil **standortheimischer Forstpflanzen** ist einzuhalten.“

### 3.2.3 § 14 Abs. 2 - Eingriffe in Natur und Landschaft

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die **gute fachliche Praxis**, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“

### 3.2.4 § 34 Abs. 1 bis 3 – Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den **Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets** zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet **erheblich zu beeinträchtigen**, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur **Prüfung der Verträglichkeit** sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) **Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.**

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. **zumutbare Alternativen**, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

### 3.2.5 § 44 Abs. 4 - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

„Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-,

Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an **die gute fachliche Praxis**, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

### 3.3 Waldgesetze der Bundesländer

#### 3.3.1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

##### 3.3.1.1 § 1 Abs. 2 - Ziele

„Die Ziele nach Abs. 1 sind im Rahmen **nachhaltiger und multifunktionaler Forstwirtschaft** zu verwirklichen“ und führt unter Nr. 3 noch ein weiteres Ziel der multifunktionalen Forstwirtschaft hinzu: „Kohlenstoff in möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden (**Klimaschutzfunktion**)“

#### 3.3.2 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NW)

##### 3.3.2.1 § 1 a - Nachhaltige Forstwirtschaft

„Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die **biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen** zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“

#### 3.3.3 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP)

##### 3.3.3.1 § 1 Abs. 1 - Gesetzeszweck

Das LWaldG RLP konkretisiert im § 1 Abs. 1 Nr. 1, dass das Leitbild die **naturnahe Waldbewirtschaftung** ist. Weiterhin soll nach Nr. 3 ein „Ausgleich zwischen öffentlichen Interessen und den Belangen der Waldbesitzer“ herbeigeführt werden.

### 3.3.4 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG BW)

#### 3.3.4.1 § 12 - Grundpflichten

„Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen **nachhaltig** (§ 13), **pfleglich** (§§ 14 bis 19), **planmäßig** (§ 20) und **sachkundig** (§ 21) zu bewirtschaften sowie die Belange der **Umweltvorsorge** (§ 22) zu berücksichtigen.“

#### 3.3.4.2 § 22 - Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes

„(1) Die **Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sind bei der Bewirtschaftung** des Waldes zu erhalten und zu pflegen.

(2) Die **Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft** sind zu berücksichtigen. Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten, beispielsweise **Natura 2000** Gebieten, auf die Anforderungen des besonderen **Artenschutzes** sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebauter **Waldränder** ist besonders zu achten. Der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, beispielsweise durch Belassen von **Totholz**; die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen **Wildbestandes** sind zu berücksichtigen.

(3) Natürliche **Erholungsmöglichkeiten** sind zu erhalten und zu entwickeln.

(4) Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der **Erstellung der Betriebspläne** die in Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen berücksichtigt werden.“

### 3.3.5 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG ST)

#### 3.3.5.1 § 13 - Staatswald und Körperschaftswald

„(1) Staatswald und Körperschaftswald dienen dem **Allgemeinwohl** in besonderem Maße. In ihren Wirtschaftszielen ist die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes als Gesamtressource zu gewährleisten. **Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion** bilden dabei eine Einheit. Staatswald und Körperschaftswald sind nach ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu bewirtschaften.“

## 3.4 Begrifflichkeiten

Zur Erläuterung und zum Verständnis des Berichts ist es hilfreich, einige der verwendeten Begrifflichkeiten zu definieren.

### 3.4.1 Förderung

§ 41 des BWaldG trägt die Überschrift Förderung. Die Förderungserforderlichkeit wird mit der Multifunktionalität des Waldes begründet. Die Förderung soll auf die allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes abzielen. Die Förderung durch finanzielle Zuwendung findet sich auch in den Landesgesetzen. Zur Vollständigkeit ist außerdem die Förderung mittels Steuergesetzgebung zu nennen. (§ 41 BWaldG).

### 3.4.2 Zuwendungen

Der § 41 Abs. 5 BWaldG trifft Aussagen über finanzielle Zuwendungen als Teil der Förderung, die besonders auf die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zielt, sowie auf die Inhaber von forstwirtschaftlichen Betrieben oder auf Grundbesitzer (von Wald). In der Akzentuierung der Förderung in Form der finanziellen Zuwendung an Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse drückt das Gesetz einen Ansatz zur Überwindung der erheblichen strukturellen Besonderheiten der Eigentumsverhältnisse in Deutschland aus, wo rund 24 % (ca. 2,7 Mio. ha) der Waldfläche alleine nur von privaten Forstbetrieben und Waldeigentümern besessen wird, deren Fläche kleiner als 20 ha sind. Die Waldgesetze treffen weitere den jeweiligen spezifischen Situationen Rechnung tragende Regelungen zur Förderung. Die Förderung erstreckt sich dabei auf weitere Elemente. Sie enthalten einen allgemeinen Beratungsauftrag, den die Landesbehörden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erfüllen. Darüber hinaus sind die Begriffe Betreuung und Beförsterung in einigen Ländern gebräuchlich.

### 3.4.3 Betreuung und Beförsterung

Der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft hat dazu geführt, dass Forstarbeiten immer weniger durch die Waldbesitzer selbst ausgeführt werden, sondern mehr und mehr an die betreuenden Förster oder Dritte abgegeben werden, die die forstlichen Maßnahmen unter Beachtung der Eigentümerzielsetzungen und, sofern vorhanden, in Abstimmung mit den FWZ, ggf. auch mit Lohnunternehmern, planen, durchführen, beaufsichtigen und abwickeln.

Über die Beratung hinausgehende Dienstleistungen werden der Betreuung zugerechnet.

Unter den Begriffen Betreuung oder auch Beförsterung wird das Angebot verstanden, bei dem staatliche Forstorganisationen (Forstverwaltungen, Landesforstbetriebe, forstliche Anstalten des öffentlichen Rechts, Landwirtschaftskammern) die

leitungstechnischen und betriebstechnischen Tätigkeiten für FWZ, für forstwirtschaftliche Betriebe oder Grundbesitzer durchführen.

Hierbei handelt es sich je nach Bundesland u.a. um die in § 46 Abs. 1 beschriebenen, der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten, sowie um Tätigkeiten, die für die Erfüllung multifunktionaler Waldbewirtschaftung erforderlich sind, dabei aber allenfalls mittelbar der Nutzfunktion dienen wie beispielsweise die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf Waldflächen, Liegenschafts- und Bauangelegenheiten und vieles mehr.

Beim Angebot solcher Dienstleistungen wird die Betreuungsorganisation unabhängig von einer Beratung ausschließlich auf Anforderung des Waldbesitzers tätig. Dabei liegen die bei der Betreuung stattfindenden forstlichen Maßnahmen in der Regel primär im einzelbetrieblichen Interesse des Waldbesitzers (Ausnahmen können bspw. Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit Naturschutzmaßnahmen darstellen). Trotz des hohen Eigeninteresses der Waldbesitzers kann eine Unterstützung durch Förderung notwendig sein, um eine sachkundige Maßnahmendurchführung zu erreichen. Damit können die oben im Kontext der Beratung beschriebenen immer komplexer werdenden Anforderungen an die Pflege und Bewirtschaftung der Wälder auch bei der konkreten Maßnahmenausführung entsprechend berücksichtigt und umgesetzt werden.

Im Privatwald kann die Betreuung fallweise oder auch ständig erfolgen. Fallweise Betreuung liegt vor, wenn der Waldbesitzer in unregelmäßigen Abständen und nach jeweiliger Anforderung einzelne Leistungen in Anspruch nimmt. Dabei kann es sich beispielsweise um das vollständige Auszeichnen von Waldbeständen oder die Holzernte handeln. Ständige Betreuung liegt vor, wenn die vom PW-Besitzer beauftragten Dienstleister die gewünschten Tätigkeitsbereiche entsprechend der forstbetrieblichen Notwendigkeiten dauerhaft und nach eigenem Ermessen durchführen.

#### 3.4.4 Beratung, bzw. **Offizialberatung**

Diese Begriffe beschreiben die Unterstützung privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und forstlicher Zusammenschlüsse nach dem Dritten Kapitel des BWaldG durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes sowie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. Das Beratungsangebot erfolgt vor dem Hintergrund der sich wandelnden gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald. Inhaltliches Ziel der Beratung ist die Verwirklichung einer ordnungsgemäßen sowie nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, die insbesondere auch den langfristigen Schutz der Wälder und ihrer Ökosystemdienstleistungen gewährleistet. Im Rahmen dieses ganzheitlichen Ansatzes

kommt vor dem Hintergrund der Bedeutung der Wälder für die ländliche Entwicklung dem Wissenstransfer in Form der forstlichen Beratung eine zentrale Bedeutung zu. Nur durch eine qualifizierte und fachkundige Beratung werden die Waldbewirtschafter in die Lage versetzt, bei ihren Entscheidungen die immer komplexer werdenden Anforderungen zu berücksichtigen, die unsere Wälder in den Bereichen Umweltschutz und biologische Vielfalt, Forst- und Holzwirtschaft, Bioenergie und Klimaschutz zu erfüllen haben.

Konkret umfasst die o.g. forstliche Beratung die gelegentliche fachliche und allgemeine Auskunft, Anregung und Information für den Waldbesitzer unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Über die Beratung werden alle privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse in die Lage versetzt, die o.g. Ziele eigenverantwortlich umzusetzen. In Abgrenzung zur unten definierten Betreuung umfasst die Beratung die Vermittlung von Kenntnissen, Informationen und Hinweisen an Waldbesitzer, nicht jedoch die Erledigung einer konkreten Maßnahme (wie z.B. Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes).

Die Beratung kann betriebsübergreifend oder betriebsbezogen erfolgen. Zu den typischen Themen und Fragestellungen gehören z. B. Hinweise und Informationen zu forstlichen Fördermöglichkeiten, die exemplarische Anleitung zur Verdeutlichung der Möglichkeiten einer nachhaltigen, naturgemäßen Bewirtschaftung eines Waldbestandes sowie Informationen und Erläuterungen zur Einschränkung der Bewirtschaftung aufgrund forst- bzw. naturschutzfachlicher Vorgaben.

Beispiele:

Beratung von Waldbesitzern hinsichtlich

- möglicher Baumartenwahl auf standortökologischer Grundlage zur Begründung klimastabiler Waldbestände
- Bezug von Saat- und Pflanzgut unter Beachtung der Vorgaben des Forstvermehrungsgutrechts
- Waldschutzmaßnahmen
- Waldnaturschutzmaßnahmen (z.B. Waldrandgestaltung, Biotoppflege)
- Erholungsfunktionen des Waldes (z.B. Betretungsrecht)

### 3.4.5 Multifunktionale Forstwirtschaft:

Ausgehend von den Vorgaben des § 1 Nr. 1 BWaldG kennen die Waldgesetze im Wesentlichen drei Funktionen des Waldes: Die auf die Produktion von Holz bezogene Nutzfunktion, die auf die vielfältigen Aspekte des Schutzes der Umwelt bezogene



Schutzfunktion sowie die Erholungsfunktion, die allen den Wald als Erholungsraum und den Zutritt zu diesem gewährleistet. Die Schutzfunktion nimmt weitergehende Pflichten in Bezug auf den Wald, die beispielsweise aus dem Naturschutz- oder dem Wasserecht erwachsen, in sich auf.

Die multifunktionale Waldwirtschaft ist ein forstbetriebliches Konzept, bei der die unterschiedlichen Leistungen auf derselben Fläche zugleich erbracht werden sollen. Das Konzept ist ein integrativer Ansatz im Gegensatz zu einem segregativen Ansatz, der jeweils eine Funktion, oft die Nutzfunktion, die Erholungsfunktion (insbesondere in Stadtwäldern, den Ballungsräumen nahen Wäldern sowie in touristisch genutzten Bereichen) oder den Prozessschutz in Naturwaldentwicklungsflächen, sehr stark in den Vordergrund rückt.

### 3.5 Abkürzungen

BWI III	=	Dritte Bundeswaldinventur (2012)
FBG	=	Anerkannte Forstbetriebgemeinschaften nach dem Dritten Kapitel des BWaldG
FBV	=	Forstbetriebsverbände nach dem Dritten Kapitel des BWaldG
FWV	=	Anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen nach dem Dritten Kapitel des BWaldG
FWZ	=	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Dritten Kapitel des BWaldG
Ha	=	Hektar
KW	=	Körperschaftswald nach § 3 Abs. 2 BWaldG
KuPW	=	Körperschafts- und Privatwald
PW	=	Privatwald nach § 3 Abs. 3 BWaldG
SW	=	Staatswald nach § 3 Abs. 1 BWaldG. Nachfolgend meint Staatswald den Wald, der im Besitz eines Bundeslandes ist

### 3.6 Umfang und Rücklauf der Länderfragebögen

Der Länderfragebogen wurde am 7. Oktober 2021 vom BMEL an die einzelnen obersten Forstbehörden der Bundesländer mit einem Begleitschreiben versendet. Es wurde gebeten, den Fragebogen bis zum 30. November zu beantworten. Tabelle 1 zeigt den Rücklauf der Fragebögen. Außer den Stadtstaaten und dem Saarland haben alle Bundesländer den Länderfragebogen bearbeitet.

Tabelle 1: Rücklauf der Länderfragebögen aus den einzelnen Bundesländern.

Land	Ausgefüllt	Email am	Ansprechpartner	Ansprechpartner E-Mail
NW	Ja	20.12.2021	Marion Jacoby	Marion.jacoby@mulnv.nrw.de
SH	Ja	25.11.2021	Dr. Christiane Holländer	christiane.hollaender@melund.landsh.de
ST	Ja	30.11.2021	Frank Specht	Frank.Specht@mule.sachsen-anhalt.de
TH	Ja	02.12.2021	Achim Ramm	achim.ramm@tmil.thueringen.de
NI	Ja	01.12.2021	Thomas Hanke	Thomas.Hanke@ML.Niedersachsen.de
HE	Ja	30.11.2021	Hendrik Hochhaus	hendrik.hochhaus@umwelt.hessen.de
BY	Ja	07.12.2021	Daniela Gross	Daniela.Gross@stmelf.bayern.de
BB	Ja	29.11.2021	Nikolaus Roggendorf	Nikolaus.Roggendorf@MLUK.Brandenburg.de
MV	Ja	26.11.2021	Ulf Tielking	u.tielking@lm.mv-regierung.de
BW	Ja	10.12.2021	Simeon Springmann	simeon.springmann@mlr.bwl.de
SN	Ja	08.12.2021	Daniel Thomann	Daniel.Thomann@smekul.sachsen.de
RP	Ja	13.12.2021	Carmen Barth	Carmen.Barth@mkuem.rlp.de
SL	-	-	-	-
HH	-	-	-	-
HB	-	-	-	-
BE	-	-	-	-

Der Länderfragebogen ist in 15 Ziffern unterteilt, welche jeweils thematisch einen Themenkomplex darstellen (z.B. Ziffer 1: „Struktur des Waldeigentums in den Bundesländern“). Die Ziffer 2 („Sind Forstbetriebsflächen verpachtet?“) wurde aufgrund geringer Relevanz nicht abgefragt, jedoch aufgrund von auswertungstechnischen Gründen im Fragebogen belassen.

Insgesamt wurden in Summe 66 Einzelfragen gestellt. Die Rückläufe waren unterschiedlich, einige Fragen wurden nur von wenigen oder nicht allen Ländern beantwortet. In den nachfolgenden Darstellungen wird auf diesen Aspekt eingegangen, soweit relevant.

## 4 Ergebnisdarstellung

Die Darstellung der Ergebnisse richtet sich nach der Abfragestruktur des Fragebogens. Die Ergebnisse jeder Ziffer (Themenkomplex) werden für sich dargestellt. Es wurde versucht, die Ergebnisse durch Tabellen, Graphiken und Beispiele anschaulicher zu gestalten. Die Namen der einzelnen Bundesländer wurden für eine bessere Ergebnisdarstellung durch die gebräuchlichen Abkürzungen des Statistischen Bundesamtes ersetzt.

### 4.1 Struktur des Waldeigentums in den Bundesländern

Unter Ziffer 1 wurde gefragt, wie sich die Struktur des Waldeigentums im jeweiligen Bundesland gestaltet. Neben allgemeinen Strukturdaten (Gesamtwaldfläche je Bundesland (Ziffer 1.1; Tabelle 2), Waldfläche der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Bundesland (Ziffer 1.21; Tabelle 3) und Staatswaldfläche des Bundeslandes (Ziffer 1.2.2, Tabelle 4) wurde die Verteilung der Waldfläche im Körperschaftswald und im Staatswald durch die Unterteilung in Größenklassen näher abgefragt (Ziffer 1.2.3 bis 1.2.4.8, Tabelle 5 bis Tabelle 8) und um eine Erläuterung der Waldbesitzartenzuteilung von Wald im Eigentum von Religionsgemeinschaften gebeten (Ziffer 1.2.5, Tabelle 9).

#### Waldfläche

Es zeigt sich, dass BY mit 2.605.563 ha ca. 22,8 % der Gesamtwaldfläche Deutschlands beinhaltet und unter den Bundesländern die bei weitem größte Waldfläche hat. Darauf folgen BW mit 1.379.259 ha (12,1 %), NI mit 1.204.591 ha (10,5 %) und BB mit 1.100.000 ha (9,6 %).

*Tabelle 2: Waldfläche des jeweiligen Bundeslandes (ha) in Relation zur Gesamtwaldfläche Deutschlands nach BWL III (Ziffer 1.1).*

HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
894.180	532.481	2.605.563	1.379.259	839.473	520.984	549.088	1.204.591	1.100.000	543.434	173.412	934.541
7,8%	4,7%	22,8%	12,1%	7,4%	4,6%	4,8%	10,5%	9,6%	4,8%	1,5%	8,2%

#### Bundeswald

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich viel Wald, der ursprünglich überwiegend für militärische Zwecke benutzt wurde. Einige dieser Flächen sind aber auch als Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) an andere Eigentümer übertragen worden. In BB ist die Bundeswaldfläche mit 76.847 ha am größten, gefolgt von NI mit 55.048 ha und ST mit

54.304 ha. In Relation gesetzt zur Gesamtwaldfläche des Bundeslandes ist der Anteil an Wald der Bundesrepublik Deutschland in ST mit 10,2 % am höchsten, gefolgt von BB mit 7 % und MV mit 6,9 %. In HE (1,1 %) und BW (0,4 %) ist der Waldflächenanteil der Bundesrepublik Deutschland gering.

Tabelle 3: Waldfläche der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Bundesland (ha) in Relation zur Gesamtwaldfläche je Bundesland (Ziffer 1.2.1).

HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
9.598	54.304	53.995	5578	13059,9	24.716,50	19.442	55048	76.847	37322	5200	29.963
1,1%	10,2%	2,1%	0,4%	1,6%	4,7%	3,5%	4,6%	7,0%	6,9%	3,0%	3,2%

### Landeswald

BY hat mit 777.670 ha mit Abstand den größten Staatswald, also Wald des eigenen Bundeslandes. Darauf folgen HE mit 341.516 ha und NI mit 335.813 ha. In Relation gesetzt zur Gesamtwaldfläche des jeweiligen Bundeslandes ist der Anteil an Staatswald in MV mit 41,5 % am höchsten, gefolgt von SN mit 39,4 % und HE mit 38,2 %.

Tabelle 4: Staatswaldfläche des jeweiligen Bundeslandes (ha) in Relation zur Gesamtwaldfläche des Bundeslandes (Ziffer 1.2.2).

HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
341.516	140.294	777.670	333738	214769,3	205.335,10	203.617	335813	273.393	225504	53000	123.746
38,2%	26,3%	29,8%	24,2%	25,6%	39,4%	37,1%	27,9%	24,9%	41,5%	30,6%	13,2%

### Körperschaftswald

Die Waldfläche von Körperschaften je Bundesland wurde in Größenklassen sowie Städten und Gemeinden, Landkreisen, und anderen Körperschaften öffentlichen Rechts (K.ö.R.) differenziert abgefragt. Nicht alle Bundesländer konnten diese Differenzierung in der Abfrage vollständig beantworten. So beantworten die Länder ST, NI, BB, SH und NW nicht alle Fragen bezüglich der Waldfläche je Körperschaften. Nichtsdestotrotz werden gewisse Trends sichtbar. Die Waldfläche von Körperschaften konzentriert sich in den Größenklassen ab 100 ha. In BW, BY, RP, HE und NW befindet sich mit Abstand am meisten Körperschaftswald. Diese sind in der Regel im Besitz von Städten und Gemeinden (= Kommunalwald). Andere K.ö.R. kommen nur in NW, BW und HE mit deutlicher Fläche vor (> 10.000 ha). NW gibt an, dass unter „andere K.ö.R.“ Forstbetriebsverbände, Waldgenossenschaften und Waldwirtschaftsgenossenschaften subsumiert sind. Der Wald dieser Körperschaften gilt in NW aber als Privatwald und ist in der Ziffer 1.2.4 enthalten.

Tabelle 5: Waldfläche (ha) von Körperschaften je Bundesland (Ziffer 1.2.3.1 bis 1.2.3.10).

	HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
1.2.3.1 ≤ 5 ha	43		933	852	329	702	293	7.336			987	k. Werte vor
1.2.3.2 5 - 20 ha	432		6.963	3.572	1.842	2.731	1.598	6.942		2.493		k. Werte vor
1.2.3.3 20 - 50 ha	1.209		15.371	5.078	7.434	3.747	2.216	9.715		2.344		k. Werte vor
1.2.3.4 50 - 100 ha	2.051		20.177	10.906	26.693	2.716	4.724	7.534		1.444		k. Werte vor
1.2.3.6 > 100 ha < 1000 ha	102.509		166.597	260.359	291.782	18.943	40.945	19.233		15.778		k. Werte vor
1.2.3.7 ≥ 1000 ha	195.636		70.478	288.226	64.103	19.430	42.378	55.970		31.438		k. Werte vor
1.2.3.8 Städte und Gemeinden	301.518		280.519	536.645	388.534	38.765	85.804	k.A.	61.619	48.236		mit 1.2.3.9
1.2.3.9 Landkreise insgesamt	49	1.619	3.191	9	282	780	442	k.A.	0	329		195.757
1.2.3.10 Andere K.ö.R.	21.713			32.344	3.366	794	5.909	k.A.	9.100	5.919		53.152
Insgesamt		48.625									26.012	

Bei der Anzahl von Körperschaften liegen bezüglich der Länder ST, BB, SH und NW nur wenige Daten vor. Davon abgesehen gibt es in den Bundesländern eine große Anzahl an Kommunen, welche jeweils eine große Fläche an Kommunalwald haben. Dabei handelt es sich meistens um Städte und Gemeinden. Erwähnenswert ist die Größenklasse „< 5 ha“ des Bundeslandes NI mit einer KW-Anzahl von 3.000. Die Zahl wurde rechnerisch aus Daten der BWI III ermittelt. Insgesamt ist bundesweit die Anzahl des KW auf die jeweiligen Größenklassen mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Allein in der Größenklasse „> 100 ha und < 1000 ha“ (Ziffer 1.2.3.6) gibt es noch eine höhere Anzahl an KW als in anderen Größenklassen (2.822). Dafür sind die KW > 1000 ha deutlich weniger vertreten (406).

Tabelle 6: Anzahl von Körperschaften je Bundesland (Ziffer 1.2.3.1 bis 1.2.3.10).

	HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
1.2.3.1 ≤ 5 ha	13		461	512	188	367	144	3.000			542	k. Werte vor
1.2.3.2 5 - 20 ha	39		610	331	154	255	146	500		260		k. Werte vor
1.2.3.3 20 - 50 ha	35		464	163	216	119	68	300		74		k. Werte vor
1.2.3.4 50 - 100 ha	27		285	149	354	38	65	100		21		k. Werte vor
1.2.3.6 > 100 ha < 1000 ha	241		553	655	1.076	65	129	50		53		k. Werte vor
1.2.3.7 ≥ 1000 ha	99		40	155	39	11	26	20		16		k. Werte vor
1.2.3.8 Städte und Gemeinden	429	2	2.413	1.092	1.967	406	548	943		942		k. Werte vor
1.2.3.9 Landkreise insgesamt	5			4	11	9	10	37		6		k. Werte vor
1.2.3.10 Andere K.ö.R.	31			872	49	11	20	k.A.	1	18		295

## Privatwald

Auch die Waldfläche von Privatwäldern (PW) wurde in Größenklassen abgefragt. Zusätzlich wurde abgefragt, wie hoch die Fläche von Gemeinschaftswäldern ist. Die Bundesländer ST, RP, SN, BB und SH konnten die Abfrage in der Differenzierung nicht vollständig beantworten. BB, ST und SN geben nur eine gesamte PW-Fläche an. SH kann nur in der Größenordnung „< 20 ha“ differenzieren. Das Land RP kann, außer der Fläche der Gemeinschaftswälder, keine Angaben tätigen. In NW sind unter Gemeinschaftswäldern ausschließlich Waldgenossenschaften mit einem ideellen Waldanteil genannt.

Es zeigt sich, dass die PW-Fläche unter den übrigen Bundesländern ungleich verteilt ist. Der PW konzentriert sich vor allem in dem Bundesland BY, welcher mit Abstand die größte PW-Fläche hat, und in den Bundesländern BB, NW und NI. Weiterhin zeigt sich, dass die PW-Fläche vor allem in den Größenordnungen < 100 ha konzentriert ist.

Tabelle 7: Waldfläche (ha) von Privatwäldern je Bundesland (Ziffer 1.2.4.1 bis 1.2.4.8).

		HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
1.2.4.1	≤ 5 ha	k.A.		450.408	126.965	k.A.möglich	keine Daten	67.100	172.440		31.995	in 1.2.4.2	in 1.2.4.2
1.2.4.2	5 - 20 ha	67.983		480.224	90.731	k.A.	keine Daten	78.100	141.375		25.929	40.070	231.713
1.2.4.3	20 - 50 ha	5.999		151.617	55.928	k.A.	keine Daten	14.000	98.367		21.452		56.230
1.2.4.4	50 - 100 ha	9.998		63.928	28.067	k.A.	keine Daten	12.500	74.193		23.087		46.842
1.2.4.6	> 100 ha < 1000 ha	43.476		154.527	59.722	k.A.	keine Daten	39.950	163.909		94.242		139.327
1.2.4.7	≥ 1000 ha	101.235		116.366	95.357	k.A.	keine Daten	27.500	54.736		29.419		110.962
1.2.4.8	Gemeinschaftswälder insgesamt	32.000			13.826	15.980	keine Daten	28.050	k.A.		38.548		42.430
	Insgesamt		289.257				241.883			672.573		89.134	

Des Weiteren wurde die Anzahl von PW-Wäldern in den entsprechenden Größenklassen abgefragt. Die Bundesländer ST, RP und SH sowie NW konnten keine Daten, außer Daten zu den Gemeinschaftswäldern, liefern. SN (mehr als 80.000 PW-Besitzer), BB (mehr als insgesamt 100.000 PW-Besitzer) und RP liefern nur ungefähre Gesamtanzahlen von PW-Besitzern. Auf Grundlage der Internetpräsenz von den Landesforsten RP kann angenommen werden, dass es in RP deutlich über 100.000 PW-Besitzer gibt (Quelle: <https://www.wald.rlp.de/de/wald/eigentuemers-waelder/#c141>). HE kann keine Angabe zu PW-Anzahlen < 100 ha tätigen. Dies resultiert u.a. auch aus den besonderen Formen des Waldeigentums in HE wie z.B. Waldinteressentenschaften, in denen viele Waldbesitzer mit einem ideellen Waldanteil zusammengefasst sind. BY gibt an, dass als PW-Anzahl der Eigentümerstand gemeint ist. Ein Eigentümerstand kann laut Angabe von BY mehrere Waldeigentümer umfassen. Davon zu unterscheiden seien Waldbesitzer (Pächter, Nutzungsberechtigte). Diese seien nicht im Grundbuch eingetragen. Bei den Angaben der übrigen Bundesländer wird deutlich, dass sich die Zahl der Waldbesitzer analog zur Waldbesitzfläche in bestimmten Bundesländern konzentriert, und zwar in BY, TH, NI und BW. Aufgrund der Waldbesitzartenstruktur nach BWI III kann auch davon ausgegangen werden, dass NW eine hohe Anzahl an PW-Besitzern hat. Die Anzahl an PW-Besitzern konzentriert sich in der Waldbesitzgröße „< 20 ha“. BY hat alleine von 477.477 PW-Besitzern 470.600 PW-Besitzern in den Größenordnungen < 20 ha. Das sind ca. 98,6 % aller PW-Besitzer in BY.

Tabelle 8: Anzahl von Privatwäldern je Bundesland (Ziffer 1.2.4.1 bis 1.2.4.8).

		HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
1.2.4.1	≤ 5 ha	k.A.		417.217	145.015	k.A.	keine Daten	103.500	130.000		29.825		1.2.4.2 enth.
1.2.4.2	5 - 20 ha	k.A.		53.383	9.961	k.A.	keine Daten	75.000	15.000		2.739		k. Werte vor
1.2.4.3	20 - 50 ha	k.A.		5.286	1.834	k.A.	keine Daten	1.000	3.500		694		k. Werte vor
1.2.4.4	50 - 100 ha	k.A.		930	406	k.A.	keine Daten	300	1.500		325		k. Werte vor
1.2.4.6	> 100 ha < 1000 ha	148		609	240	k.A.	keine Daten	190	500		378		k. Werte vor
1.2.4.7	≥ 1000 ha	29		52	40	k.A.	keine Daten	10	10		14		k. Werte vor
1.2.4.8	Gemeinschaftswälder insgesamt	374			75	210	keine Daten	331	k.A.		1.753		264
	Insgesamt						80.000			100.000			

## Kirchenwald

In fast allen Bundesländern ist Kirchenwald PW. Allein in BW und SN ist Kirchenwald KW. Die wenigen Flächendaten der Bundesländer zu Kirchenwald lassen vermuten,

dass dieser bezogen auf die gesamte Waldfläche der betroffenen Bundesländer nur eine untergeordnete Rolle innehat.

Tabelle 9: Zuordnung von Kirchenwald zu einer Waldbesitzart sowie deren Flächengröße je Bundesland (ha).

HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
2.722		30.671	17.525		8.711	6.000	k.A.		4.267		k.A.
PW	PW	PW	KW	PW	KW	PW	PW	PW	PW	PW	PW

## 4.2 Waldrechtliche Vorgaben für die forstliche Qualifikation für die Betreuung der verschiedenen öffentlichen Forstbetriebe

Unter Ziffer 3 wurde abgefragt, welche waldrechtlichen Vorgaben es für die forstliche Qualifikation für die verschiedenen öffentlichen Forstbetriebe gibt. Die verschiedenen öffentlichen Forstbetriebe wurden als Bundeswald, Landeswald, Wälder von Städten und Gemeinden sowie Wälder der Körperschaften des öffentlichen Rechts näher definiert und einzeln mit der Möglichkeit der Eingabe eines Freitextes abgefragt.

Bezüglich Landeswald ist in HE, BY, BW, RP, TH und NW eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst notwendig, in ST eine für den Landesdienst erforderliche Ausbildung nachzuweisen, in SN müssen die „Forstbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften des gehobenen und höheren Forstdienstes ausgestattet werden“, in NI muss Landeswald mit einer Fläche von mehr als 50 ha von fachkundigen Personal bewirtschaftet werden, in BB müssen „qualifizierte Fachkräfte“ eingesetzt werden, in MV muss Landeswald durch „fachkundiges Personal ab einer Größe von 100 ha“ bewirtschaftet werden. In SH gibt es keine Vorgaben im Landeswaldgesetz.

Für Wälder von Städten und Gemeinden sowie für Wälder der Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten in HE, ST (ab 100 ha), BY, BW, RP, SN, NI (ab 5 ha), TH, MV, SH und NW (für Wälder der Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die FBV oder WWG nach LFoG NW reicht auch ein anerkannter Hochschulabschluss) die gleichen waldrechtlichen Vorgaben für die forstliche Qualifikation wie im Landeswald. Die waldrechtlichen Vorgaben für die forstliche Qualifikation für die Betreuung des Bundeswaldes sind ähnlich der Qualifikationsvorgaben für die Betreuung des Landeswaldes. Sechs Bundesländer geben an, dass es keine landesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Betreuung von Bundeswald in den Landesgesetzen gibt oder verweisen auf bundesrechtliche Vorgaben (NW, SH, BB, NI, SN, BY). In den anderen Bundesländern muss der Bundeswald durch „fachkundiges Personal“ (HE), „forstliche Fachkräfte“ (ST), „in der Regel durch Beamte des Forstdienstes“ (BW), Personen mit

der „Befähigung für den gehobenen Forstdienst für den Revierdienst“ (RP) oder durch „fachkundiges Personal bei einer Größe ab 100 ha“ bewirtschaftet werden.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei einer notwendigen waldrechtlichen Qualifikation im Bereich des gehobenen Forstdienstes auch die waldrechtliche Qualifikation des höheren Forstdienstes in Bezug auf die Forstbetriebsleitung in den unterschiedlichen öffentlichen Forstorganisationen vorhanden sein muss.

Abschließend wurde gefragt, wie die waldrechtlichen Vorgaben für die forstliche Qualifikation von Kirchen- und Religionsgemeinschaften geregelt ist. Nur in SN und BW ist Kirchenwald Körperschaftswald (Tabelle 9). Dementsprechend gelten dort die schon genannten Vorschriften für die fachliche Betreuung im KW.

#### 4.3 Struktur der Betriebsführung im Privatwald

Unter Ziffer 4 wurde gefragt, wie viele Betriebe des Privatwaldes durch Eigentümer eigenständig oder mit angestelltem Personal bewirtschaftet werden. Die Betriebe sollten in die entsprechenden Größenklassen eingeteilt werden (s. Tabelle 8). Nur drei von zwölf Bundesländern konnten die Frage komplett beantworten (RP, TH und MV). Vier Bundesländer konnten die Frage teilweise beantworten, wobei sich die Antworten mehrheitlich auf die Größenkategorien ab 100 ha beziehen (HE, BW, NI, und BB). Fünf Bundesländer konnten die Frage nicht beantworten (NW, SH, SN, BY und ST). Nichtsdestotrotz wird folgend versucht, einige Ergebnisse im Hinblick auf die Betriebsführung im Privatwald durch die Bundesländer zu liefern, die die Frage komplett oder nur teilweise beantwortet haben (Tabelle 10 und Tabelle 11). Dazu wurde die PW-Fläche und die PW-Anzahl, die durch den Eigentümer oder angestelltes Personal bewirtschaftet wird, in Relation zur gesamten angegebenen PW-Fläche gesetzt (Ziffer 1.2.4, Tabelle 7 und Tabelle 8).

Tabelle 10: PW (ha), der durch Eigentümer oder angestelltes Personal bewirtschaftet wird in Relation zur gesamten PW-Fläche je Größenklasse.

	HE	BW	RP	TH	NI	BB	MV
≤ 5 ha	k.A.	k.A.	0	36.100	53,8%	k.A.	
5 - 20 ha	k.A.	k.A.	38	58.600	75,0%	k.A.	30.764 96,2%
20 - 50 ha	k.A.	k.A.	278	5.000	35,7%	k.A.	22.599 87,2%
50 - 100 ha	k.A.	7.601 27,1%	876	5.400	43,2%	k.A.	17.237 80,4%
> 100 ha < 1000 ha	28.838 66%	34.055 57,0%	23.880	11.600 29,0%	50.000 30,5%		15.499 67,1%
≥ 1000 ha	101.235 100%	79.379 83,2%	14.939	27.500 100,0%	54.735 100,0%		69.704 74,0%
Gemeinschaftswälder	k.A.	200 1,4%	676 4,2%	28.050 100,0%	k.A.	498.838 74,2%	6.463 22,0%



Tabelle 11: : PW (Anzahl), der durch Eigentümer oder angestelltes Personal bewirtschaftet wird in Relation zur gesamten PW-Fläche je Größenklasse.

	HE		BW		RP	TH		NI		BB		MV	
≤ 5 ha	k.A.		k.A.		0	91.800	88,7%	k.A.		Die Zahlen beziehen sich auf den gesamten PW		28.835	96,7%
5 - 20 ha	k.A.		k.A.		3	72.500	96,7%	k.A.				2.414	88,1%
20 - 50 ha	k.A.		k.A.		8	650	65,0%	k.A.				567	81,7%
50 - 100 ha	k.A.		109	26,8%	12	180	60,0%	k.A.				220	67,7%
> 100 ha < 1000 ha	81	55%	119	49,6%	58	35	18,4%		100		20,0%		271
≥ 1000 ha	29	100%	30	75,0%	6	10	100,0%		10	100,0%		6	42,9%
Gemeinschaftswälder	k.A.		1	1,3%	3	1,4%	331	100,0%	k.A.		83.662	83,7%	k.A.

Es zeigt sich, dass gerade PW in der Größenordnung „ab 1000 ha“ vom Waldeigentümer oder angestelltem Personal bewirtschaftet wird. Gemeinschaftswälder werden in der Regel nicht vom eigenen Personal oder dem Waldbesitzer bewirtschaftet. Hinsichtlich der anderen Größenordnungen kann kein eindeutiger Trend herausgebildet werden.

#### 4.4 Forstwirtschaftliches Zusammenschlusswesen

Ziffer 5 befasst sich mit dem Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusswesen (FWZ) und ist in fünf Fragen unterteilt. Von den fünf Fragen wurden die Ergebnisse von zwei Fragen (5.1: „Welche FWZ gibt es in ihrem Bundesland nach dem 3. Kapitel BWaldG?“ und 5.2 „Welche landesrechtliche Formen der FWZ gibt es gemäß Abschnitt V des 3. Kapitels des BWaldG in ihrem Bundesland?“) dargestellt. Die anderen Fragen, wurden nur unzureichend beantwortet, sodass keine Ergebnisse dargestellt werden können. Sieben Bundesländer haben auf die Fragen nach den Eigentumsformen in den FWZ keine Daten geliefert (ST, BW, RP, SN, TH, NI und MV). Die übrigen Bundesländer haben teilweise Daten geliefert. Da die meisten Bundesländer Angaben gemacht haben, welche Waldbesitzarten üblicherweise in FWZ organisiert sind, wird dieser Sachverhalt näher betrachtet.

##### Formen und Anzahl der FWZ

Die Ergebnisse auf die Frage nach den Formen der FWZ im jeweiligen Bundesland (Ziffer 5.1) werden in der Tabelle 12 und Tabelle 13 dargestellt. Es zeigt sich, dass die Forstbetriebsgemeinschaften (FBG), Forstbetriebsverbände (FBV) und die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FWV) über alle Bundesländer unterschiedlich stark repräsentiert sind. FBG sind mit einer Fläche von insgesamt 3.254.113 ha vertreten, gefolgt von den FWV mit einer Fläche von 2.092.630 ha. Die FBV spielen mit einer Fläche von 7.827 ha eine untergeordnete Rolle. Es kann davon ausgegangen werden, dass gemäß § 37 Abs. 1 BWaldG FWV anteilig überwiegend aus FBG bestehen. Somit lässt sich der Anteil des Waldes eines Bundeslandes, der in FWZ

organisiert ist, am besten durch den Waldanteil der FBG im jeweiligen Bundesland bestimmen. Aufgrund dessen wird im Folgenden der Schwerpunkt auf die FBG gelegt. Hier ist BY ein gutes Beispiel, da die angegebene Fläche von FBG und FWV identisch ist. BY hat die größte Fläche an FBG und an FWV mit jeweils 1.379.474 ha, gefolgt von HE mit 371.811 ha (FBG) und NI mit einer Fläche von 350.000 ha (FBG). Die Anzahl der FBG unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern stark. Diese ist in BB mit 270 FBG am höchsten, gefolgt von NW mit 245 und TH mit 215 sowie BW mit 147 FBG. SH hat am wenigsten FBG (15).

Tabelle 12: Formen der FWZ nach dem 3. Kapitel BWaldG (ha).

	HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
FBG	371.811	103.773	1.379.474	301.000	o.A.	62.872	105.098	350.000	173.735	44.000	39.976	322.374
FBV	0		0	0	0	0	k.A.	k.A.		0	1.238	6.589
FWV	43.130	28.363	1.379.474	230.000	43.985	30.135	28.903	k.A.	19.102	37.000	0	252.538

Tabelle 13: Formen der FWZ nach dem 3. Kapitel BWaldG (Anzahl).

	HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
FBG	50	116	134	147	16	22	215	99	270	56	15	245
FBV	0		0	0	0	0	k.A.		2		0	3
FWV	3	2	7	6	3	1	3	8	3	1	0	13

### Aufgaben und Waldflächenanteile der FBG

Die Aufgaben der FBG reichen von dem Bau und der Unterhaltung von Wegen über die Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung bis hin zur Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie einzelner forstlicher Vorhaben. Die FBG muss nur mindestens eine der sechs Maßnahmen, die im § 17 BWaldG genannt werden, zur Aufgabe haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht jede FBG alle Aufgaben erfüllt, sondern oft nur eine oder wenige Aufgaben erfüllt werden. Trotzdem kann angenommen werden, dass der Anteil an Wald, der in FBG im jeweiligen Bundesland organisiert ist, Aufschluss über den Organisationsgrad der Waldbesitzer gibt. Abbildung 1 zeigt die durchschnittliche Waldfläche und den Anteil von FBG an der gesamten Landeswaldfläche und an der KuPW-Fläche, da FBG in der Regel keinen Staatswald beinhalten.

Die durchschnittliche Waldfläche je FBG (als Quotient aus FBG-Waldfläche und Anzahl der FBG je Bundesland) ist in BY mit 10.295 ha am höchsten, darauf nachfolgend weist HE mit 7.436 ha relativ große FBG (mit SW in HE) auf. TH und BB haben mit jeweils 489 ha und 643 ha die kleinsten FBG. Der Flächenanteil von FBG am gesamten Wald des Bundeslandes ist in BY am höchsten (52,9 % bzw. bezogen nur auf KuPW 77,8 %) gefolgt von HE (41,6 %) und NW (34,5 % bzw. bezogen nur auf

KuPW 41,3 %). Die übrigen Bundesländer haben einen Flächenanteil von FBG von unter 30 % (bezogen nur auf den KuPW unter 50 %).

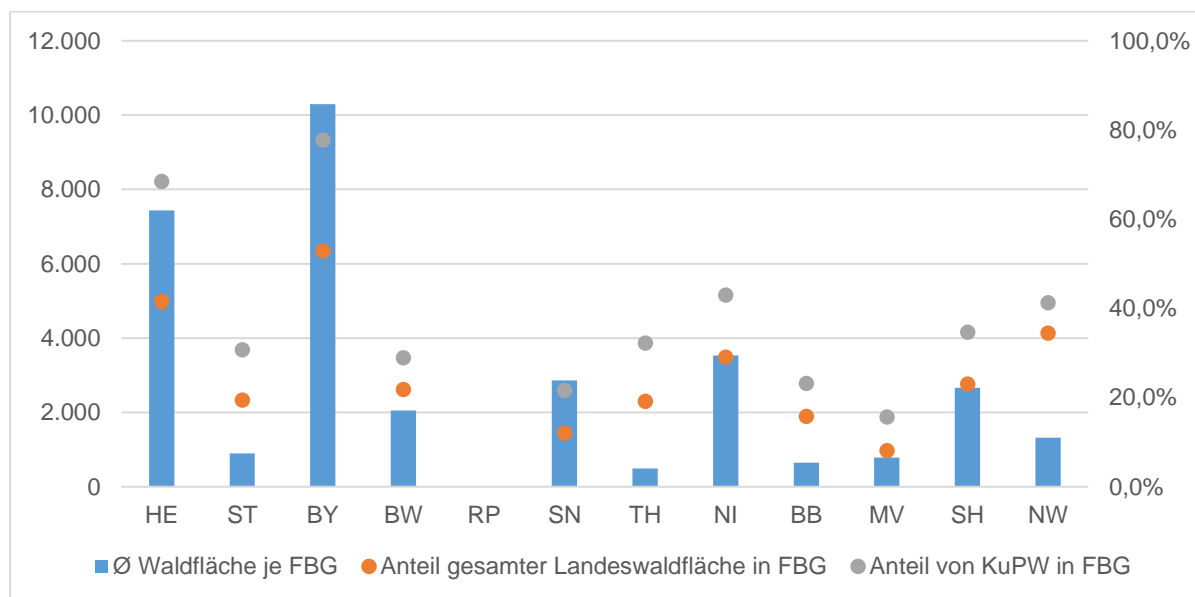


Abbildung 1: Durchschnittliche Waldfläche (ha) und Anteil von FBG's am gesamten Wald des Bundeslandes (Ziffer 5.1).

### Eigentumsformen von FWZ

Die Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 des Länderfragebogens befassen sich mit den Eigentumsformen, nach denen die FWZ organisiert sind, und fragen nach bewährtem Muster in Größenordnungen die Waldbesitzarten ab. Die Tabelle 14 gibt den Rücklauf der Antworten wieder.

Tabelle 14: Waldbesitzarten, die in FWZ organisiert (grün) bzw. nicht in FWZ organisiert (rot) sind (Ziffer 5.3.1).

	HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
<b>Nur PW</b>	0	K.A.	1	K.A.	K.A.	0	K.A.	1	K.A.	K.A.	1	0
<b>KW mit PW</b>	1	K.A.	1	1	K.A.	1	K.A.	1	1	K.A.	1	1
<b>SW</b>	1	K.A.	0	0	K.A.	0	K.A.	0	0	K.A.	0	0

Es wird ersichtlich, dass es nur in wenigen Bundesländern FWZ gibt, die ausschließlich aus PW bestehen (BY, NI und SH). Der Regelfall ist, dass in FWZ KW mit PW organisiert ist (HE, BY, BW, SN, NI, BB, SH und NW).

### 4.5 Strukturen der FWZ

Die Ziffer 6 des Fragebogens befasst sich mit den Strukturen der FWZ und ist in acht Fragen unterteilt. Zu den Fragen 6.3 „welche Waldflächen von Betrieben sind nicht

Mitglied in einem FWZ“ und „um wie viele Betriebe handelt es sich unter Ziffer 6.5 (FWZ mit hauptamtlichen Mitarbeitern) und 6.7 (Unterstützung der FWZ durch private Forstdienstleister oder private Forstorganisationen)“ war der Rücklauf für eine Ergebnisdarstellung zu gering.

### Waldflächen der FWZ

Die Frage 6.2 „Welche Waldflächen umfassen die FWZ in ihrem Bundesland?“ wurde mit Ausnahme von RP von allen Bundesländern beantwortet. Die Antworten stimmen überwiegend mit der Fläche der FBG überein, welche unter Ziffer 5.1 abgefragt wurde. Nur in wenigen Fällen (ST, TH, SH, NW) wurden die Flächen von den unterschiedlichen Formen der FWZ nach dem 3. Kapitel des BWaldG, die auch unter Ziffer 5.1 abgefragt wurden, miteinander addiert oder es wurde die FWZ-Fläche anderweitig erhöht. Die Summen führen aber nicht zu einer ausschlaggebenden Erhöhung der FWZ-Fläche je Bundesland.

*Tabelle 15: Waldfläche der FWZ je Bundesland.*

HE	ST	BY	BW	RP	SN	TH	NI	BB	MV	SH	NW
371.811	133.642	1.379.474	301.000	k.A.möglich	62.872	133.148	350.000	173.735	44.000	41.214	360.357

### Rechtsformen der FWZ

Unter Ziffer 6.4 wurde abgefragt, in welcher Rechtsform die FWZ in den Bundesländern üblicherweise organisiert sind. Die überwiegende Anzahl der FWZ sind als wirtschaftliche Vereine (w.V) organisiert. Nur wenige FWZ tragen die Rechtsformen GmbH oder e.G. Teilweise sind noch landesrechtliche Formen von FWZ wie Waldwirtschaftsgenossenschaften in NW vorhanden.

### Beschäftigte in den FWZ

Die Frage „Beschäftigen die FWZ in ihrer Leitungsebene oder Mitarbeiterschaft hauptamtliche Mitarbeiter? Ggf. erläutern“ (Ziffer 6.5) haben alle Bundesländer mit „Ja“ beantwortet. Jedoch fallen die Bemerkungen zu den einzelnen Antworten unterschiedlich aus. In RP gibt es weniger als 5 hauptamtlich Mitarbeitende in FWZ. Ebenso verhält es sich in den Ländern BW (4 FBG und 6 FWV beschäftigen hauptamtliche Mitarbeitende) und MV (nur 7 FWZ beschäftigen hauptamtliche Mitarbeitende). BY hingegen gibt an, dass die FWZ 292 „forstfachlich Qualifizierte“ beschäftigen. In HE ist im Gegensatz zu den drei FWV, die jeweils hauptamtlich Mitarbeitende beschäftigen, von 50 FBG nur eine FBG mit hauptamtlich

Mitarbeitenden ausgestattet. In ST sind sieben hauptamtlich Mitarbeitende in der Leitungsebene von FWZ beschäftigt. In SN liegen genaue Zahlen nicht vor. Jedoch beantragt die Hälfte der FBG Förderung nach GAK und weist die Anstellung von forstfachlichem Personal nach. TH, NI und BB geben keine genauen Zahlen von hauptamtlich Mitarbeitenden in der Leitungsebene an.

### Unterstützung von FWZ durch öffentliche Forstorganisationen oder private Forstdienstleister

Unter Ziffer 6.7 des Fragebogens wurde gefragt, inwieweit FWZ durch öffentliche Forstorganisationen oder private Forstdienstleister unterstützt wurden. Weiterhin wurde gefragt, wie das Betreuungsverhältnis organisiert wurde und welche Betriebsarbeiten die Unterstützung im Sinne des § 46 Abs. 1 BWaldG umfasste. Die Ergebnisse sind in Tabelle 16 dargestellt.

*Tabelle 16: Betreuung oder Unterstützung der FWZ durch öffentliche Forstorganisationen oder private Forstdienstleister (Ziffer 6.7).*

	öffentlich	privat	Erläuterungen
<b>HE</b>	Ja	Ja	Verordnungen, Betriebsarbeiten überwiegend nach §46 Abs. 1 BWaldG
<b>ST</b>	Ja	Ja	Verordnungen
<b>BY</b>	Nein	-	
<b>BW</b>	Nein	-	
<b>RP</b>	Ja	Ja	Gegen Gebühren bei öffentlichen; privat unterschiedlich
<b>SN</b>	Nein	Ja	Beratung, Information und finanzielle Förderung bei öffentlichen, privat nicht bekannt
<b>TH</b>	Ja	Ja	Privatrechtlicher Betreuungsvertrag bei öffentlichen, Holzverkauf kostenpflichtige Einzelaufgabe, privat nicht bekannt
<b>NI</b>	Ja	Nein	Umstellung auf direkte Förderung, Beratung und Betreuung durch LWK/NLF vergünstigt angeboten
<b>BB</b>	Ja	Ja	Dienstleistungen bis 10 ha bei öffentlichen, privat komplettes Angebot
<b>MV</b>	Ja	Ja	Bei weniger als 10.000 ha Betreuung ohne Holzverkauf, privat Komplettangebot
<b>SH</b>	Ja	Ja	Privatrechtlich, LWK oder private dritte
<b>NW</b>	Ja	Ja	Öffentlich im Rahmen DL-Verträge; fallweise Vereinbarung nach BWaldG §46 Abs. 1. Private auch Holzvermarktung

Die überwiegende Anzahl der Bundesländer hat angegeben, dass die FWZ sowohl durch öffentliche Forstorganisationen als auch durch private Forstdienstleister betreut oder unterstützt werden können. NI gibt an, dass eine Unterstützung der FWZ durch private Forstdienstleister nicht vorhanden ist.

### Vorgaben zur Qualifikation von Beschäftigten oder Dienstleistenden in FWZ

Unter Ziffer 6.9 wurde gefragt, welche waldrechtlichen sonstigen Vorgaben (z.B. als Voraussetzung einer Förderung) es im jeweiligen Bundesland für die forstlichen Qualifikationen der Personen unter Ziffer 6.5 (hauptamtliche Mitarbeiter in FWZ) oder 6.7 (Unterstützung der FWZ durch Öffentliche Forstorganisationen oder private Forstdienstleister) gibt. Zehn von zwölf Bundesländern haben diese Frage beantwortet. In BB gibt es keine Vorgaben. In den übrigen Bundesländern ist die Förderung mit der Anstellung von forstfachlichem Personal verbunden (BW Forsttechniker oder B.Sc. Forstwirtschaft), HE (gehobene Laufbahnbefähigung), RP und NI (mindestens Forsttechniker), SN und BY (forstfachliches Personal), TH (mindestens B.Sc. oder vergleichbarer Abschluss), MV (forstliche Fachkräfte bei Größe über 100 ha), NW (forstfachlicher Hochschulabschluss).

### 4.6 Strukturen außerhalb von FWZ

Die Ziffer 7 des Fragebogens besteht aus zwei Fragen, die sich mit den Strukturen außerhalb von FWZ beschäftigen. Die Frage der Ziffer 7.1 lautet „werden Waldflächen von Betrieben, die nicht Mitglied eines FWZ sind, durch öffentliche Forstorganisationen betreut oder unterstützt?“ und gibt Antwortmöglichkeiten in bekannter Form der Größenklassen (ha und Anzahl) des KuPW vor. Die Frage haben vier Bundesländer (BW, TH, MV und NW) überwiegend vollständig beantwortet. BW gibt allerdings an, dass die Zahlen zu den Betreuungs- und Unterstützungsleistungen der KuPW unabhängig davon sind, ob der betreute bzw. unterstützte Betrieb Mitglied in einem FWZ ist oder nicht. HE hat nur Daten zum PW vorgelegt, BY nur für den KW. Die anderen sieben Bundesländer haben die Frage nicht beantwortet. In NI wird nach § 16 und 17 NWaldG KuPW, welcher nicht Mitglied in einem FWZ ist, von öffentlichen Forstorganisationen betreut oder unterstützt. Zu den einzelnen Größenklassen macht NI keine Angabe.

Die Frage 7.2 lautet „welche Waldflächen ihres Bundeslandes sind nicht Mitglied eines FWZ und werden gemäß Ziffer 7.1 nicht fachlich betreut“. Diese wurde nur von zwei Bundesländern (MV und HE) beantwortet, dort bieten die staatlichen Forstorganisationen auch solchen Betrieben, die nicht Mitglied in freiwilligen Zusammenschlüssen sind, eine Betreuung an.

#### 4.7 Kostenstrukturen für die Betreuung

Die Ziffer 8 des Fragebogens befasst sich mit den Kostenstrukturen und ist in vier Fragen unterteilt. Nur die Fragen der Ziffer 8.2 „Auf welcher Grundlage werden die Kosten für die Betreuung von Waldflächen durch öffentliche Forstorganisationen und private Forstdienstleister berechnet?“ konnte als auswertbar eingestuft werden.

Als Grundlage für die Kostenberechnung konnten die Waldfläche, der getätigte Holzeinschlag, der nachhaltige Nutzungssatz sowie die Kombination aus den drei genannten Eigenschaften angegeben werden. Bei den meisten Bundesländern ist die Waldfläche und der getätigte Holzeinschlag der betreuten Waldflächen die Grundlage für die Kostenberechnung der Betreuung. Soweit Bundesländer geantwortet, bzw. Grundlagen für die Berechnung angegeben haben, wurde ersichtlich, dass die Kosten der Betreuung aus einer Kombination der genannten Berechnungsgrundlagen errechnet wurden.

##### Mitgliedsbeiträge der FWZ

Die Frage der Ziffer 8.1 des Fragebogens „Wie hoch ist der Mitgliedsbeitrag bei einer Mitgliedschaft in einer FWZ?“ konnte nur von drei Bundesländern näherungsweise beantwortet werden. Da aus den Antworten nicht ersichtlich wird, welche Aufgaben die FWZ in ihrem Leistungsportfolio für die Mitglieder anbieten (vgl. § 17 BWaldG) geben die Antworten keine Vergleichbarkeit und sind nicht interpretierbar.

##### Betreuungskosten bei den FWZ

Die Ziffer 8.3 befasst sich mit den durchschnittlichen Betreuungskosten, die pro ha für die Betreuung von FWZ, bzw. ohne Mitgliedschaft in einer FWZ durch öffentliche Forstorganisationen oder durch private Forstdienstleister entstehen. Nur fünf Bundesländer haben die Frage teilweise beantwortet. Aufgrund dessen sind die Antworten auf die Frage nicht auswertbar.

Ergänzend zu der Ziffer 8.3 des Fragebogens wird in Frage 8.4 gefragt, wie die Kosten sich pro ha in Abhängigkeit von der naturalen Leistungsfähigkeit zwischen öffentlichen Forstorganisationen und privaten Forstdienstleistern unterscheidet. Um die naturale Leistungsfähigkeit einschätzen zu können, wurde diese in „natural genügsame Betriebe (< 4 Efm), natural mittlere Betriebe ( $\geq$  4 Efm - 8 Efm) und natural leistungsstarke Betriebe (> 8 Efm)“ unterteilt. Die Frage konnte durch kein Bundesland beantwortet werden.

#### 4.8 Betreuung der Wälder von Städten und Gemeinden sowie Körperschaften

Ziffer 9 des Fragebogens beinhaltet zwei Fragen. Die Frage der Ziffer 9.1 heißt „werden die Wälder durch eigene Mitarbeiter, staatliche Forstorganisationen oder forstliche Dienstleister betreut?“. Sieben Bundesländer haben die Frage komplett oder teilweise beantwortet. Fünf Bundesländer haben keine Daten geliefert. Aufgrund dessen können die Ergebnisse nur eine Tendenz, bzw. einen Trend abbilden. Tabelle 17 und Tabelle 18 zeigen die Ergebnisse.

Tabelle 17: Anzahl der Wälder von Städten und Gemeinden sowie Körperschaften des ö.R., die durch eigene Mitarbeiter, staatliche Forstorganisationen oder forstliche Dienstleister betreut werden (Ziffer 9.1).

	HE	BY	BW	RP	SN	TH	MV	NW
<b>Städte und Gemeinden</b>								
Eigene Mitarbeiter	k.A.		169	406	17	25		K.A.
Staatliche Forstorganisationen	354		923	1.570	375	527		323
forstliche Dienstleister	k.A.			k.A.	0	0		K.A.
<b>Körperschaften des ö.R.</b>								
Eigene Mitarbeiter	k.A.		68	6	224	2	2	0
Staatliche Forstorganisationen	29		804	56	283	25	2	295
forstliche Dienstleister	k.A.			k.A.	29	0	0	0

Tabelle 18: Fläche der Wälder von Städten und Gemeinden sowie Körperschaften des ö.R., die durch eigene Mitarbeiter, staatliche Forstorganisationen oder forstliche Dienstleister betreut werden (Ziffer 9.1). Die Flächenangaben wurden ins Verhältnis zu der gesamten KW-Fläche je Bundesland (Quelle: BWI III) gesetzt.

	HE		BY		BW		RP		SN		TH		MV		NW	
	(ha)	(%)	(ha)	(%)	(ha)	(%)	(ha)	(%)	(ha)	(%)	(ha)	(%)	(ha)	(%)	(ha)	(%)
<b>Städte und Gemeinden</b>																
Eigene Mitarbeiter	k.A.		99.634	30,9%	172.755	31,5%	119.542	30,9%	14.302	26,0%	17.700	20,4%			K.A.	
Staatliche Forstorganisationen	204.364	63,0%	128.443	39,8%	363.890	66,3%	268.992	69,4%	24.873	45,2%	63.400	73,0%			70.049	47,7%
forstliche Dienstleister	k.A.		37.575	11,6%			k.A.		0		0				K.A.	
<b>Körperschaften des ö.R.</b>																
Eigene Mitarbeiter	k.A.				14.371	2,6%	352	0,1%	9.141	16,6%	2.400	2,8%	2.800	4,9%		0
Staatliche Forstorganisationen	1.823	0,6%			17.973	3,3%	3.296	0,9%	2.242	4,1%	1.238	1,4%	3.142	5,4%	53.452	0,2%
forstliche Dienstleister	k.A.						k.A.		402	0,7%	0		0			0

Ähnlich wie in Tabelle 6 aufgezeigt, gibt es einige Bundesländer mit einer hohen Anzahl von KW-Forstbetrieben (BW, RP, HE, SN). Weiterhin zeigt sich, dass die staatlichen Forstorganisationen die größte Anzahl an KW betreuen. Dies wird besonders in RP mit 1.570 KW-Forstbetrieben deutlich, die durch staatliche Forstorganisationen betreut werden. Zu einer Betreuung durch forstliche Dienstleister lagen den Bundesländern nur sehr eingeschränkte Informationen vor. Eine nennenswerte Anzahl an KW (BW: 169/68, RP 406/6, SN 17/224) wird durch eigene Mitarbeiter betreut. SN unterscheidet in der Angabe zwischen einer vollständigen Betreuung durch Sachsenforst (Forstliche Betriebsleitung und Revierdienst) und einer Mischform (Forstliche Betriebsleitung durch Sachsenforst und Revierdienst durch eigenes Personal). Für eine vereinfachte Darstellung wurden diese Zahlen in den Tabellen addiert. In NW haben alle Städte und Gemeinden, die nicht von staatlichen Organisationen betreut werden, eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Detaillierte Informationen lagen nicht vor.



Tabelle 18 zeigt die Waldfläche von den Städten und Gemeinden sowie von den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die durch eigene Mitarbeiter, staatliche Forstorganisationen oder forstliche Dienstleister betreut werden. Hinter den absoluten Zahlen wird der ungefähre Anteil an der gesamten KW-Fläche des jeweiligen Bundeslandes (Quelle: BWI III) angegeben. Es ist erkennbar, dass die staatlichen Forstorganisationen den größten Anteil der KW-Fläche der Bundesländer betreuen. Dieser beträgt zwischen 73 % (TH, 63.400 ha) und 39,8 % (BY, 128.443 ha). Körperschaften des ö.R. spielen flächenmäßig eine untergeordnete Rolle. Zu den forstlichen Dienstleistern liegen nur wenige Informationen vor.

Zu der KW-Anzahl (ähnlich wie die Eigentumsgrößenklasse im PW) liegen nach BWI III keine Informationen vor. Dementsprechend kann nicht bewertet werden, inwieweit die Größe des betreuten KW sich zwischen der Betreuung durch eigene Mitarbeiter, forstliche Dienstleister und staatliche Forstorganisationen unterscheidet. Ein belastbarer rechnerischer Vergleich ist aufgrund der nur unvollständig vorhandenen Daten nicht möglich. Es fällt auf, dass vornehmlich die größeren KW durch eigene Mitarbeiter betreut werden. Vor allem kleinere Betriebe bleiben in der staatlichen Betreuung.

Die Frage der Ziffer 9.2 lautet „wie hoch ist das Entgelt je ha bei externer Betreuung?“. Nur sechs von zwölf Bundesländern haben in Bezug des Entgeltes je ha bei externer Betreuung durch staatliche Forstorganisationen teilweise Angaben gemacht. Informationen bezüglich nichtstaatlicher forstlicher Dienstleister liegen nicht vor. Aufgrund dessen sind die Antworten auf die Frage nicht auswertbar.

#### 4.9 Einschätzung zu aktuellen Tendenzen

Ziffer 10 des Fragebogens ist in vier Fragen unterteilt.

##### Zahl der Mitglieder und der hauptamtlichen Mitarbeitenden

Ziffer 10.1 fragt nach einer Einschätzung der Entwicklung der FWZ anhand der Zahl der Mitglieder und der Zahl der FWZ, die hauptamtlich geführt werden bzw. die hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigen (Tabelle 19). Ziffer 10.2 fragt nach den maßgebenden Gründen für die Einschätzung unter Ziffer 10.1. Die überwiegende Anzahl der Bundesländer hat angegeben, dass die Zahl der Mitglieder und die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeitenden steigt oder als gleichbleibend eingeschätzt wird. Nur NW schätzt die Zahl der Mitglieder in den FWZ als zukünftig abnehmend ein. Als Gründe für den Anstieg der Zahl der Mitglieder und der hauptamtlich Mitarbeitenden

werden ein Ausscheiden kommunaler Waldbesitzer aus der kommunalen Betreuung (HE), eine stetige Professionalisierung der FWZ (BY), die gewonnene Bedeutung der Zertifizierung (BW), die Teilnahme an Sammelanträgen und Fördermaßnahmen (BW) sowie die Vergrößerung von FWZ durch Fusionen und dadurch das Einstellen von hauptamtlichen Mitarbeitenden (BW) angegeben. In TH führt die stetige Förderung der FWZ, die Anstellung von Fachpersonal sowie die erfolgreiche Etablierung einer eigenständigen Holzvermarktung zu einem Anstieg der Mitglieder. In NI wird die Attraktivität von FWZ für Waldbesitzer als hoch eingeschätzt.

*Tabelle 19: Entwicklung der FWZ anhand der Zahl der Mitglieder und anhand der Zahl der hauptamtlich Mitarbeitenden (Ziffer 10.1).*

	<b>Zahl der Mitglieder...</b>	<b>Zahl der FWZ mit hauptamtlich Mitarbeitenden...</b>
<b>HE</b>	steigt	steigt
<b>ST</b>	gleichbleibend	gleichbleibend
<b>BY</b>	steigt	steigt
<b>BW</b>	steigt	steigt
<b>RP</b>	gleichbleibend	gleichbleibend
<b>SN</b>	steigt	steigt
<b>TH</b>	steigt	steigt
<b>NI</b>	steigt	steigt
<b>BB</b>	gleichbleibend	gleichbleibend
<b>MV</b>	steigt	steigt
<b>SH</b>	gleichbleibend	gleichbleibend
<b>NW</b>	nimmt ab	steigt

NW gibt an, dass in FWZ ehrenamtlich tätige Mitarbeitende sich oftmals überfordert fühlen, was zu einer Einstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden oder zur Auflösung von FWZ führen kann.

### Flächendeckung von Betreuungsangeboten

Die Frage der Ziffer 10.3 fragt nach der Existenz flächendeckender Betreuungsangebote durch staatliche Forstorganisationen und forstliche Dienstleister. Bei den flächendeckenden Betreuungsangeboten durch staatliche Forstorganisationen haben nur BY und SH angegeben, dass diese nicht vorzufinden sind. In BB sind laut Landeswaldgesetz Betreuungsangebote nur bis zu einer Forstbetriebsfläche von 10 ha möglich. Fünf Bundesländer geben an, dass flächendeckende Betreuungsangebote durch Forstdienstleister vorhanden sind. NW führt dazu aus, dass zwar in ganz NW Forstdienstleister existieren, die forstliche Betreuung anbieten, die Kapazität der Forstdienstleister reiche aber bei weitem nicht

aus, um eine flächendeckende Betreuung durchführen zu können. Bei ca. 50 % der Anträge auf direkte Förderung hat nur Wald und Holz NRW ein Angebot abgegeben. Sieben Bundesländer können keine Angaben tätigen, ob flächendeckende Betreuungsangebote durch Forstdienstleister vorhanden sind.

*Tabelle 20: Darstellung der Antworten auf die Frage der Ziffer 10.3 „existieren in ihrem Land flächendeckende Betreuungsangebote?“ und die Einschätzungen der Bundesländer in Prozent.*

	<b>Staatliche Forstorganisationen</b>	<b>Forstliche Dienstleister</b>
<b>HE</b>	100	100
<b>ST</b>	100	k.A.
<b>BY</b>	0	100
<b>BW</b>	100	k.A.
<b>RP</b>	100	k.A.
<b>SN</b>	100	100
<b>TH</b>	100	k.A.
<b>NI</b>	100	k.A.
<b>BB</b>	Bis 10 ha	k.A.
<b>MV</b>	100	100
<b>SH</b>	0	k.A.
<b>NW</b>	100	100

Weiterhin wurde unter Ziffer 10.4 gefragt, inwieweit sich die flächendeckenden Betreuungsangebote durch eine Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer FWZ differenzieren (Ziffer 10.4). Nur TH gibt an, dass eine Differenzierung vorhanden ist. In Bezug auf die Kostenstaffel der Betreuungsleistungen gibt es eine Differenzierung zwischen Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft in einer FBG und einem Mitglied mit einem Anteil an der Waldfläche bis 250 ha um 30 %, die im Einzelnen der 5. DVO des ThürWaldG entnommen werden kann.

#### 4.10 Forsthoheit und Officialberatung

Ziffer 11 des Fragebogens besteht aus zwei Fragen. Ziffer 11.1 beschäftigt sich mit der Frage, wer im jeweiligen Bundesland die forsthoheitlichen Befugnisse ausübt. Alle Bundesländer haben auf die Frage geantwortet. In HE üben die unteren Forstbehörden nach § 24 Abs. 1 HWaldG die forsthoheitlichen Befugnisse aus, soweit im HWaldG nichts anderes bestimmt ist. In ST ist dies die oberste, obere und untere Forstbehörde. Das Landeszentrum Wald soll Aufgaben des vorbeugenden Waldbrandschutzes übernehmen. In BY üben die Revierleitenden der unteren Forstbehörden an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die forsthoheitlichen Befugnisse aus. Sie überwachen in hoheitliche Funktion alle Waldbesitzarten, ob die gesetzlichen

Vorschriften eingehalten werden und haben dabei die Rechte und die Pflichten von Polizeibeamten. In BW obliegt die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung den Forstbehörden und ihren Bediensteten. Die hoheitlichen Aufgaben des Forstschutzes obliegen zusätzlich noch den Bediensteten der ForstBW AöR im SW sowie von Privatforstbediensteten, soweit sie dazu verpflichtet wurden, in ihrem Zuständigkeitsbereich. In RP üben nach § 33 und § 34 Landeswaldgesetz die unteren Forstbehörden (Forstämter) und die oberen Forstbehörden die forsthoheitlichen Befugnisse aus. In SN üben die unteren Forstbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten den Forstschutz, die Forstaufsicht und den Pflanzenschutz aus. Der Staatsbetrieb Sachsenforst übernimmt als obere Forstbehörde (§ 37 Sächs. Waldgesetz) vor allem die Fachaufsicht über die unteren Forstbehörden. In Thüringen nimmt die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde die forsthoheitlichen Befugnisse wahr. In NI sind die Landwirtschaftskammern und die NLF für die forsthoheitlichen Befugnisse zuständig. In BB übt der Landesbetrieb BB als untere Forstbehörde die forsthoheitlichen Befugnisse aus. In MV erfolgt die Wahrnehmung der Forsthoheit durch die Landesforstanstalt und die beiden Nationalparkämter als untere Forstbehörden, in SH wird die Forsthoheit durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgeübt, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume übt als untere Forstbehörde die Forsthoheit aus. In NW obliegt die Forsthoheit dem Landesbetrieb Wald und Holz NW und der Obersten Forstbehörde (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz).

Unter Ziffer 11.1 wurde abgefragt, ob es im jeweiligen Bundesland eine Officialberatung gibt und welchen Inhalt und Umfang diese hat. HE führt aus, dass in § 22 Abs. 1 HWaldG die Officialberatung geregelt ist. In diesem Sinne werden FWZ und private Waldbesitzer durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes sowie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten kostenfrei unterstützt (allgemeine Förderung). ST führt aus, dass es eine Beratung für PW durch das Landeszentrum Wald gebe. In BY können im Sinne der Allgemeinwohlorientierung PW-Besitzer die kostenfreie Beratung der Forstverwaltung in Anspruch nehmen. Auch in BW ist eine Officialberatung auf Grundlage des § 42 LWaldG BW gegeben. Die Beratung von KuPW erfolgt zum Inhalt des § 1 (Gesetzeszweck) und § 12 (Grundpflichten) der Waldbesitzer, insbesondere zur Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes. Die Beratung dient auch dazu,

Zu widerhandlungen der Waldbesitzer gegen Regelungen des LWaldG präventiv zu vermeiden. Die Beratung erfolgt durch Forstbehörden und durch Forstbedienstete beauftragter Körperschaften oder kommunaler Zusammenschlüsse (§ 49 LWaldG). In RP ist das örtlich zuständige Forstamt für eine Beratung zuständig. In SN gibt es nach § 49 SächsWaldG sowie der PKWaldVO eine Beratung. Gegenstand der Beratung ist insbesondere Information, Schulung und Anleitung der Waldbesitzer über forstfachliche und rechtliche Fragestellungen der Waldbewirtschaftung sowie die Unterstützung bei dem Auffinden von Besitzgrenzen und Unterstützung der Waldbesitzer bei der Bildung von FWZ. Im Jahr 2019 gab es in Sachsen 18.032 Beratungsgespräche für 9.343 Waldbesitzer. Die Officialberatung ist in TH in § 28 ThürWaldG fixiert. Die Inhalte werden in § 1 der 5. DVO ThürWaldG näher ausgeführt. In NI wird der Inhalt der Officialberatung derzeit angepasst und überarbeitet. In BB ist der Landesbetrieb verpflichtet, den Waldbesitzern Rat und Anleitung zu geben. In MV wird die Officialberatung für die anderen Waldbesitzarten durch die unteren Forstbehörden angeboten. In SH ist die forstliche Beratung gemäß § 25 Abs. 2 LWaldG Aufgabe der Landwirtschaftskammer.

#### 4.11 Planmäßige und nachhaltige Forstwirtschaft, mittelfristige Betriebsplanung

Ziffer 12 des Fragebogens besteht auch aus zwei Fragen.

##### Forstliche Betriebspläne bzw. Forsteinrichtung

Die Frage der Ziffer 12.1 lautet: „Welche waldgesetzlichen Vorgaben existieren in ihrem Bundesland für die Erstellung der mittelfristigen Betriebspläne für Kommunal- und Körperschaftswald sowie Privatwald ggf. in Abhängigkeit der Waldfläche?“. Alle Bundesländer haben diese Frage beantwortet (Tabelle 21). In dem Großteil der Bundesländer ist die Aufstellung von forstlichen Betriebsplänen für KW verpflichtend (HE, BY „Forstwirtschaftspläne“, BW, RP, SN, TH, NI, MV, NW). Diese Betriebsplanung erfolgt in der Regel ab einer bestimmten Waldbesitzgröße (> 50 ha in NI bis > 200 ha in SN), kann aber auch unabhängig von der Waldbesitzgröße verpflichtend sein (TH und BW). Unterhalb der Waldbesitzgröße, ab der eine Pflicht zu forstlichen Betriebsplänen herrscht, sind oftmals Betriebsgutachten notwendig, um eine planmäßige Bewirtschaftung des Waldes sicherzustellen (KW: ST, BW, RP, SN, NW; PW: BW, RP). Im PW sind die Vorgaben zu forstlichen Betriebsplänen weniger reglementiert als im KW. So gibt es in ST, BW, SN, NI, BB, SH und NW keine Vorgaben zu Forstbetriebsplänen bezüglich des PW.

Tabelle 21: Waldgesetzliche Vorgaben für die Erstellung von mittelfristigen Betriebsplänen im KuPW, ggf. in Abhängigkeit der Waldfläche (Ziffer 12.1)

<b>Waldgesetzliche Vorgaben</b>	
<b>HE</b>	Betriebspläne ab 100 ha; KW und SW genehmigungspflichtig
<b>ST</b>	Für KW > 100 ha Betriebspläne; KW < 100 ha Forstbetriebsgutachten; keine Regelung für PW
<b>BY</b>	Für KW > 100 ha Betriebspläne; KW < 100 ha Forstbetriebsgutachten; keine Regelung für PW
<b>BW</b>	Für SW und KW sind periodische Betriebspläne verpflichtend; Für PW > 100 ha Forsteinrichtungsplanung und > 30 ha Betriebsgutachten.
<b>RP</b>	Alle Waldbesitzarten: Zwischen 50 und 150 ha sind Betriebsgutachten ausreichend; > 150 ha Betriebspläne verpflichtend
<b>SN</b>	Im KW bis 200 ha Betriebsgutachten, > 200 ha Betriebsplan; keine Vorschriften im PW
<b>TH</b>	Im SW und KW Pflicht zu Betriebsplänen; im KW < 50 ha Aufstellung von vereinfachten Betriebsplänen; im PW und FWZ > 50 ha vereinfachte Betriebspläne
<b>NI</b>	Für SW und KW > 50 ha, für KW und Genossenschaftswald zwischen 5 und 50 ha; keine Vorgaben für PW
<b>BB</b>	Entfällt
<b>MV</b>	Wald jeglicher Waldbesitzart > 100 ha muss einen Forstbetriebsplan aufweisen
<b>SH</b>	Keine Vorgaben angegeben
<b>NW</b>	KW, Gemeindewald, juristische Personen des ö.R. und Waldgenossenschaften brauchen > 100 ha einen Betriebsplan und < 100 ha ein Betriebsgutachten

Unter Ziffer 12.2 wird abgefragt, welche Vorgaben es für die Erstellung der mittelfristigen Betriebspläne und ggf. ihrer behördlichen Genehmigung gibt. Die Vorgaben zur Erstellung der mittelfristigen Forstbetriebspläne regeln die Bundesländer recht unterschiedlich. HE hat mit der „Hessischen Anweisung für Forstbetriebsarbeiten (HAFEA 2002) eine technische Richtlinie für die Erstellung von Forstbetriebsgutachten. Im KW sind die Forstbetriebspläne genehmigungspflichtig. ST beantwortet diese Frage nicht. In BY werden die Forstwirtschaftspläne bzw. die Forstbetriebsgutachten durch von den Forstbehörden beauftragte Sachverständige oder durch die Forstbehörden selbst aufgestellt. Nach Art. 19 Abs. 2 des Bayrischen Waldgesetzes entrichten die Körperschaften für die Erstellung der Forstwirtschaftspläne bzw. der Forstbetriebsgutachten einen Beitrag von 50 v.H. der dem Staat entstehenden Kosten. In BW wird der Forstbetriebsplan in der Regel durch die höhere Forstbehörde aufgestellt, wobei eine detaillierte Forsteinrichtungsdienstanweisung als Grundlage dient. Für KW und SW gilt eine Genehmigungspflicht durch die höhere Forstbehörde. Für PW gibt es eine

Verordnungsermächtigung, mit der die Erstellung der Forsteinrichtung (> 100 ha) oder Betriebsgutachten (30-100 ha) vorgeschrieben werden kann. In RP regelt Form und Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung von Forstbetriebsplänen eine Rechtsverordnung. Die Betriebspläne sind der oberen Forstbehörde vorzulegen. In SN werden die periodischen Forstbetriebspläne von der oberen Forstbehörde kostenfrei für den KW aufgestellt, welcher mit der Körperschaft kommuniziert wird (Vorlage bei Körperschaft und Wiedervorlage bei der Oberen Forstbehörde). In TH müssen mittelfristige Forstbetriebspläne durch Forstsachverständige aufgestellt werden und der Landesforstanstalt angezeigt werden. Die Mindestanforderungen sowie das Verfahren sind in der 3. DVO des ThürWaldG geregelt. In NI kann die jeweilige Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 5 NWaldG anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist sichergestellt werden soll, dass mit der Betriebsleitung und Betriebsplanung fachkundige Personen betraut werden müssen. Gesetzliche Genehmigungspflichten gibt es aber nicht. In BB gibt es keine Vorgaben. In MV gibt es die Richtlinie für die „Anforderungen an Forsteinrichtungswerke für Privat- und Körperschaftswaldbesitz in MV“, in der die Mindestanforderungen für Betriebskonzepte nach § 11 Abs. 4 LWaldG geregelt sind. In SH gibt es keine Vorgaben. In NW gibt es für alle Betriebspläne und Betriebsgutachten die „Prozessanweisung mittelfristige Betriebsplanung mit Arbeitsanleitung Bestandesinventuren“. Betriebspläne und Betriebsgutachten im KW sind nach dem LFOG unverzüglich vorzulegen (§ 36 und § 37). Betriebspläne und Gutachten der Waldgenossenschaften bedürfen einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 22 GemWaldG).

#### 4.12 Regelungen und Verpflichtungen von Forstbetrieben

Die Ziffer 13 des Fragebogens ist in sechs Fragen unterteilt und befasst sich mit den Regelungen und Verpflichtungen von Forstbetrieben im Umgang mit Verkehrssicherungspflichten an Trassen gewidmeter öffentlicher Infrastruktur (Straßen, Bahnlinien, Flughäfen usw.; Ziffer 13.1), Verkehrssicherungspflichten an nicht öffentlich gewidmeten Straßen (Ziffer 13.2), Verkehrssicherungspflichten an der Erholung dienenden Flächen (an Parkplätzen), Schutzhütten, Wanderwegen, Fahrrad- oder Mountainbikestrecken (Ziffer 13.3), Sicherung des Zugangs für Notfallversorgung und Rettungsdienste (Ziffer 13.4), Waldbrandvorsorge (Ziffer 13.5) und der Beseitigung von Müll, Unrat und Ablagerungen (Ziffer 13.6). Aufgrund des Umfangs

der Fragestellung und der dazugehörigen Antworten im Freitext, werden die Ergebnisse allgemein sowie beispielhaft und nicht abschließend dargestellt.

Die Antworten zu den Ziffern 13.1 und 13.2 ergeben sich aus dem § 823 BGB „Schadensersatzpflicht“. Demnach hat jeder Waldbesitzer, unabhängig der Waldbesitzart, an der öffentlichen Infrastruktur die üblichen Verkehrssicherungsmaßnahmen, welche den Grundstückseigentümer betreffen, vorzunehmen. § 24a des Eisenbahngesetzes hat eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen, inwieweit mit Eisenbahnlinien umgegangen werden muss, die an oder durch Waldbesitz führen.

Bei den Verkehrssicherungspflichten an nicht öffentlich gewidmeten Straßen (Ziffer 13.2) unterscheiden die meisten Bundesländer grundsätzlich zwischen „waldtypischen Gefahren“ und „atypischen Gefahren“. Gegenüber waldtypischen Gefahren, z.B. der Gefahr eines Astabbruches, besteht im Grundsatz keine Verkehrssicherungspflicht, denn grundsätzlich erfolgt das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Atypische Gefahren, z.B. ein Holzpolter, müssen abgesichert werden und/oder es muss auf die Gefahr hingewiesen werden.

Die Antworten der Frage der Ziffer 13.3 (Verkehrssicherungspflicht an der Erholung dienenden Flächen, Schutzhütten, Wanderwegen, Fahrrad- oder Mountainbikestrecken usw.) fallen so aus, dass eine Verkehrssicherungspflicht in den genannten Bereichen besteht, da es sich nicht um waldtypische Gefahren handelt. Dies gilt nicht für Wanderwege, jedoch für bauliche Anlagen.

Die Sicherung des Zugangs für Notfallversorgung und Rettungswege (Ziffer 13.4) wird nicht in allen Bundesländern explizit geregelt, wie z.B. in SN (§ 55 SächsBRK). Jedoch halten die meisten Bundesländer Rettungskarten mit Rettungspunkten vor, die bei den Landkreisstellen und der Feuerwehr bekannt sind.

In den meisten Landeswaldgesetzen ist die Waldbrandvorsorge explizit geregelt (Ziffer 13.5) und ist unterschiedlich ausgeprägt. In HE ergibt sich nach § 8 HWaldG grundsätzlich die Verpflichtung zur Waldbrandvorsorge, wie auch in ST nach § 16 Abs. 2 LWaldG. BB unterhält in gefährdeten Gebieten ein Warnsystem. Die Errichtung des Waldbrandfrühwarnsystems haben die Waldbesitzer unentgeltlich zu dulden. Weiterhin können Anordnungen für Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. § 28 SächsWaldG „Anordnung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand durch die Forstbehörde“). In einigen Ländern bestehen auch Fördermöglichkeiten für die



Waldbrandprävention (z.B. MV: Fördermöglichkeiten für Wundstreifen, Löschteiche und dergleichen).

Die Beseitigung von Müll, Unrat und Ablagerungen (Ziffer 13.6) muss in der Regel vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geleistet werden. Das Einsammeln des Mülls muss der Waldbesitzer meistens selbst veranlassen.

#### 4.13 Kostenträger der unter Ziffer 13 genannten Beispiele

Die Ziffer 14 des Fragebogens richtet sich nach den Beispielen der Fragen der Ziffer 13 und ist unterteilt in Fragen nach den Kostenträgern der unter Ziffer 13 genannten Beispiele. Weiterhin wurde zwischen „Überwachung und Kontrolle“ sowie „Durchführung von Maßnahmen“ unterschieden. Aufgrund des Umfangs der Fragestellung und der dazugehörigen Antworten im Freitext, werden die Ergebnisse allgemein sowie beispielhaft und nicht abschließend dargestellt.

Die Kosten für die Verkehrssicherungspflichten müssen in der Regel die Grundstückseigentümer, bzw. Waldbesitzer selbst tragen. Fallen Besitz und Eigentum auseinander, kann ein Geschädigter sich im Grundsatz sowohl an den Eigentümer als auch an den Besitzer halten. Auch die Sicherung des Zugangs für die Notfallversorgung und Rettungsdienste muss der Grundstückseigentümer bzw. der Waldbesitzer in der Regel selbst tragen. Die Kosten der Waldbrandvorsorge trägt auch der Grundstückseigentümer bzw. der Waldbesitzer selbst. Da die Waldbrandvorsorge in der Regel nicht über die Grundpflichten des Waldeigentümers hinausgeht, entstehen keine weiteren Kosten. Die Kosten für die Fernüberwachung (MV) oder den eventuellen Einsatz von der Polizeifliegerstaffel für die Überwachung aus der Luft (HE) trägt das Bundesland. Die Beseitigung von Müll, Unrat und Ablagerungen wird, wie unter 4.12 dargestellt, in der Regel vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geleistet.

#### 4.14 Einschätzungen bezüglich der dauerhaften Bewältigung der Verpflichtungen, die unter Ziffer 13 und 14 genannt wurden

In Bezug zur Einschätzung, inwieweit Regelungen und Verpflichtungen (Verkehrssicherung, Waldbrandvorsorge, Müllbeseitigung etc.) auch in Zukunft eingehalten werden können (Ziffer 15), gibt die überwiegende Zahl der Bundesländer an, dass besonders erhöhte Aufwendungen aufgrund gesteigerter Verkehrssicherungspflichten als zukünftige starke Belastung eingeschätzt werden.

Dies betrifft sowohl den Kontrollaufwand als auch die Kosten für die Maßnahmen. Weiterhin werden erhöhte Aufwendungen im Bereich der Waldbrandvorsorge wegen klimatischer Veränderungen und wegen immer häufiger auftretender Trockenperioden befürchtet. Außerdem sind Mindererträge wegen finanzieller Belastungen der Forstbetriebe durch Kalamitäten und anderer Waldschäden nicht auszuschließen. Es wird auch über eine Zunahme des Erholungsdruckes und damit einhergehender Aufwendungen berichtet (z.B. durch Nutzung von erholungsdienenden Flächen, Müllablagerungen im Wald). Teilweise werden finanzielle Unterstützungen (z.B. durch Honorierung der Ökosystemleistungen) gefordert. ST führt weiterhin aus: *„Die Waldbesitzer benötigen dafür die Unterstützung der gesamten Gesellschaft, da ihre alleinige Einnahmequelle aus dem Waldbesitz der Erlös aus dem Holzverkauf darstellt. Demgegenüber stehen Ausgaben, wie Steuern, Beiträge Berufsgenossenschaft, Beiträge Gewässer Unterhaltungsverbände, Bewirtschaftungseinschränkungen durch gesetzliche Auflagen etc.“*. Es wird außerdem befürchtet, dass gerade kleinere Betriebe mutmaßlich erhebliche Probleme haben werden, um kontinuierlich die notwendigen Maßnahmen zu stellen (BB).

## 5 Diskussion und Interpretation der Ergebnisse

Um in der Diskussion der Ergebnisdarstellung den Bezug zum Evaluierungsauftrag herstellen zu können, wird folgend der § 46 BWaldG zitiert:

### § 46 BWaldG – Weitere Vorschriften in besonderen Fällen

„(1) Für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen, soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind, gelten die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 umfassen die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.

(2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Die Berichte sollen, unter besonderer Berücksichtigung der zu fördernden Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften, Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.“

### Interpretation des § 46 BWaldG

In der Begründung zum § 46 BWaldG (Drucksache 18/10456) wird herausgestellt, dass die Forstwirtschaft durch Besonderheiten gekennzeichnet ist, die sie von anderen landwirtschaftlichen Produktionszweigen unterscheidet. Dazu gehört insbesondere die Langfristigkeit der Produktion zwischen der Entscheidung über die Art der Neubegründung eines Bestandes und der Nutzung, zwischen der oft 100 Jahre und

mehr liegen. Darüber hinaus werden an die Waldbewirtschaftung hohe Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von Gemeinwohlleistungen gestellt. Es liegt im öffentlichen Interesse und es folgt aus dem Auftrag des Grundgesetzes, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Art 20a GG), dass diese Gemeinwohlleistungen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Hier ist zu betonen, dass es sich beim Wald um ein Gut handelt, das weitreichenden gesellschaftlichen Ansprüchen zu dienen hat und Waldeigentum demgemäß weitgehenden Bindungen im Allgemeininteresse unterliegt. Demgemäß kann der Wald nicht einseitig nach den wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers bewirtschaftet werden. Dies schließt bereits die von den Gesetzen geforderte Multifunktionalität der Forstwirtschaft aus. Hinzu kommen die Beschränkungen, die aus anderen Fachgesetzen des Umweltrechts erwachsen, insbesondere des Naturschutzrechts. Die Erholungsfunktion des Waldes, die jedermann das Betreten des Waldes gewährleistet, bedeutet, dass der Waldeigentümer dieses Betreten zu dulden hat, ihm – anders als sonst im Eigentumsrecht – im Rahmen seiner Verfügungsbefugnisse (vgl. § 903 BGB) nicht die Möglichkeit gegeben ist, Personen, die sich dort zu Erholungszwecken aufhalten, von seinen Eigentumsflächen zu verweisen. In der Sache bedeutet dies, dass der Eigentümer eine an sich naheliegende Einnahmequelle sich nicht erschließen kann.

Der Erhalt des Waldes ist angesichts seiner Gemeinwohlleistungen und der rechtlichen Verpflichtungen eine staatliche Aufgabe von herausragender Wichtigkeit. Um diese im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben von der Holzvermarktung (die allerdings in Zeiten der Rohstoffknappheit auch im öffentlichen Interesse reglementiert war) abzugrenzen, wurde in § 46 Abs. 1 BWaldG definiert, welche forstlichen Maßnahmen im Einzelnen nicht zur Holzvermarktung im engeren Sinne zu zählen sind. Um die im Interesse der Allgemeinheit liegende ordnungsgemäße Waldpflege und -bewirtschaftung durch alle Waldbesitzer gleichermaßen erbringen zu können, erbringen die Staatsforstbetriebe in vielen Ländern weiterhin Betreuungsangebote für kleinere private und kommunale Waldeigentümer. Gleichwohl schränkt der § 46 BWaldG nicht die Verpflichtung der Länder und ihrer Forstverwaltungen und -betriebe ein, fakultative staatliche Forstdienstleistungen im Wettbewerb diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten anzubieten. Absatz 3 enthält die Vorgabe, in einem fortlaufenden Review-Prozess, der sowohl die strukturelle Entwicklung im Forstsektor als auch die maßgeblichen kartellrechtlichen Weichenstellungen einbezieht, die

Erreichung der gesetzgeberischen Zielsetzungen zu überprüfen und hierüber dem Bundestag zu berichten sowie Änderungsvorschläge zu unterbreiten, damit gegebenenfalls nachgesteuert werden kann. Dies wäre z.B. dann angezeigt, wenn die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen wider Erwarten indirekt die Bildung oder Entwicklung von Forstbetriebsgemeinschaften behindern würden.

Der vorliegende Bericht ist Teil des Review-Prozesses. Folgend wird die Darstellung der Ergebnisse der Länderfragebögen diskutiert. Es ist zu davon auszugehen, dass in Folge der klimabedingten Waldschäden und den daraus erwachsenden Folgen für die Ertragskraft der Wälder einerseits und dem zu erwartenden Aufwand für den gebotenen Erhalt der Wälder andererseits, ein erhebliches Bedürfnis für staatliche Intervention und Stützung erforderlich sein wird. Der Umfang kann im Moment noch nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden.

#### Struktur des Waldeigentums in den Bundesländern

Aus den Informationen, die die Flächenbundesländer (Ausnahme SL) zur Verfügung stellen, wird der Rückschluss gezogen, dass jedes Bundesland spezifische Eigenarten aufweist, die dazu führen, dass es kaum Ähnlichkeiten und kaum Vergleichbarkeiten gibt. Aufgrund der erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen den Bundesländern haben sich im Laufe der Zeit landesspezifische forstrechtliche Regelungen herausgebildet, die erhebliche Unterschiede aufweisen. Aufgrund der Neufassung des § 46 BWaldG sind dementsprechend mehr oder weniger Änderungen zur Regelung des forstlichen Dienstleistungsangebotes erfolgt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil des PW und ein nicht unerheblicher Teil des KW von geringer Größe ist. Die geringen Flächen der Waldparzellen führen durch hohe Kosten zu einer Minderung der Attraktivität der Bewirtschaftung durch forstliche Dienstleister, sodass oftmals für Besitzer von Wäldern mit geringer Flächengröße die Hilfe und auch die Betreuung durch staatliche Forstorganisationen erforderlich ist, um einen diskriminierungsfreien Zugang zum forstlichen Dienstleistungsmarkt zu gewährleisten. Außerdem gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede bezüglich der Gemengelage, also der verstreut liegenden Waldstücke von Waldbesitzern unterschiedlicher Waldbesitzart. In einzelnen Bundesländern ist es möglich, z.B. kleine PW zu bewirtschaften, die konzentriert zusammenliegen. In anderen Bundesländern hingegen liegen in einem großen Waldstück viele kleine Waldparzellen

unterschiedlicher Waldbesitzarten, teilweise ohne eigene Erschließung durch Waldwege, die aufgrund dessen nur schwer gemeinsam zu bewirtschaften sind oder besondere Formen der Zusammenarbeit erfordern. Insbesondere die Bewirtschaftung von Kleinflächen stellt unabhängig von der Besitzart eine Herausforderung dar.

#### Waldrechtliche Vorgaben für die forstliche Qualifikation für die Betreuung der verschiedenen öffentlichen Forstbetriebe

Im Gegensatz zum BWaldG machen die Bundesländer in ihren Waldgesetzen fast vollständig konkrete Vorgaben für die fachliche Qualifikation des Personals, welches für die Bewirtschaftung und Betreuung der Wälder im Eigentum der Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland, der Städte und Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts verantwortlich ist.

Die Waldgesetze der Bundesländer gestalten in der Regel den Gesetzeszweck und die Rechte und Pflichten der Waldbesitzer in Erweiterung der betreffenden Bestimmungen des BWaldG aus. Die Vorschriften beruhen auf der Annahme, dass die Zweckerfüllung (siehe auch Kap. 3.2.1) sehr stark mit der Qualifikation der Verantwortlichen für die Waldbewirtschaftung verknüpft wird. Insofern gehen die regelmäßig erhöhten Anforderungen an die Zweckerfüllung öffentlicher Wälder mit Blick auf Sozialbindung/Allgemeinwohl regelmäßig mit entsprechend hohen Anforderungen an die fachliche Qualifikation für die Bewirtschaftung einher, die öffentlichen Waldbesitzer (Bund, Land, Kommunen, Körperschaften) regelmäßig vorgeschrieben sind. Generell machen die Waldgesetze keine vergleichbaren Vorgaben für private Waldbesitzer. Siehe hierzu aber die Ausführungen in Kapitel 4.2. Insgesamt bleibt festzustellen, dass der Zugang zu forstlichen Bildungsabschlüssen diskriminierungsfrei möglich ist und die in einigen Ländern vorgegebenen Mindestqualifikationen den Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Dienstleistern nicht beeinträchtigen.

#### Struktur der Betriebsführung

Der Rücklauf zu diesem Fragenkomplex erfolgte nur eingeschränkt. Es deutet sich aber an, dass nur in größeren privaten Forstbetrieben die Betreuung durch Waldbesitzer bzw. Eigentümer selbst oder durch dafür angestelltes Personal erfolgt. Eine Einschätzung, über welche Qualifikation die Personen verfügen, kann nicht getroffen werden. Der Grund hierfür liegt im Wesentlichen darin, dass es hierfür keine

landesgesetzlichen Vorgaben (mehr) gibt und sich diese Informationen deshalb der staatlichen Kontrollen entziehen.

### Forstliches Zusammenschlusswesen

Aus den Erfahrungen zu diesem Fragenkapitel kann geschlossen werden, dass FBV nach § 21 BWaldG keine Relevanz als FWZ erlangt haben. Vielmehr dominieren freiwillige Kooperationen. FBG sind die weit überwiegende Form des FWZ. Sie unterscheiden sich in wesentlichen Kennzahlen und Merkmalen zwischen den Bundesländern erheblich. Dies erscheint auch im Hinblick auf § 46 Abs. 1 BWaldG geboten, denn die dort beschriebenen Maßnahmen, die der Holzvermarktung vorgelagert sind, dürfen nach § 17 BWaldG von FBG, hingegen nach § 37 Abs. 1 BWaldG nicht von FWV übernommen werden, denn FWV sollen zu dem ausschließlichen Zweck gebildet werden, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

Überwiegend sind sowohl KW als auch PW Mitglieder in Forstbetriebsgemeinschaften. In einigen Fällen gibt es auch FBG, in denen nur PW vertreten sind, in einem Einzelfall auch SW. Mehrere Länder machen zu dieser Frage keine Angaben. Insgesamt kann dadurch darauf geschlossen werden, dass die Vielfalt zwischen den Ländern groß ist. Die FBG unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer Größe. Unter anderem ist davon auszugehen, dass dies auch dadurch bedingt ist, dass FBG keine einheitlichen Aufgabenwahrnehmungen aufweisen. Aus dem Katalog der Aufgaben, die an die Gründung von FBG geknüpft sind, reicht es aus, nicht alle, ggfs. nur eine als Ziel zu definieren.

In BY sind 1.379 Mio. ha Wald in FBG organisiert. Das sind 53 % der Waldfläche BY und ~ 78 % der Waldfläche des KuPW in BY. Die 1.379 Mio ha FBG-Fläche verteilt sich auf 134 FBG, die Durchschnittsgröße beträgt ~ 10.000 ha.

In TH sind 0,106 Mio. ha Wald in FBG organisiert. Das sind 19 % der Waldfläche TH und ~ 30 % der Waldfläche des KuPW in Thüringen. Die FBG-Fläche verteilt sich auf 215 FBG, die Durchschnittsgröße beträgt ~ 490 ha.

In NW sind 0,322 Mio. ha Wald in FBG organisiert. Das sind ~ 34 % der Waldfläche NW und ~ 39 % der Waldfläche des KuPW in NW. Die FBG-Fläche verteilt sich auf 245 Forstbetriebsgemeinschaften, die Durchschnittsgröße beträgt ~ 1.300 ha.

In HE sind 0,371 Mio. ha in FBG organisiert, das sind ~ 41 % der Waldfläche HE und ~ 67 % der Fläche des KuPW in Hessen. Die FBG-Fläche verteilt sich auf 50 FBG, die Durchschnittsgröße beträgt ca. 7.400 ha.

Die Zahlen belegen die jeweiligen Unterschiede und Besonderheiten in den Bundesländern, in den anderen Bundesländern spiegelt sich dieses heterogene Bild ebenfalls wider.

Das BWaldG kennt als weitere Form der FWZ die FWV. Sie können als FWZ von FBG interpretiert werden. Ihre zentrale Aufgabe, die ihnen das BWaldG gibt, ist die gebündelte Vermarktung des produzierten Holzes ihrer Mitglieder.

Es gibt nach Angaben der Länder 50 FWV. Die Anzahl reicht von 13 FWV in NW bis zu einer FWV in SN und MV. In SH gibt es keine FWV. Während in BY 100 % der Fläche der FBG auch in FWV organisiert ist, sind es in BW ca. 76 %, in HE und in BB lediglich ca. 11 %.

### Strukturen der FWZ

Die Angaben, die die Bundesländer zu den Fragen dieses Abschnitts liefern, verdeutlichen die länderspezifische Heterogenität, die die FWZ auszeichnen. Die FWZ sind überwiegend als wirtschaftliche Vereine organisiert. Diese Rechtsform lässt den Rückschluss zu, dass die FWZ keine starken eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten entwickeln, weil dazu andere Organisationsformen geeigneter wären, um am Wirtschafts- und Marktgeschehen teilzunehmen. Diese Einschätzung wird gestützt, wenn man die Flächengrößen der FWZ mitberücksichtigt, die ohnehin nur in wenigen Ausnahmefällen eine als kritisch zu sehende Größe von 7.500 bis 10.000 ha überschreitet.

Die sehr geringe Anzahl von hauptamtlich bei den FWZ Beschäftigten unterstreicht dies zusätzlich. Einzige Ausnahme bildet BY, die Angaben belaufen sich auf 292 hauptamtliche Beschäftigte in den FWZ. Dieser Befund steht vermutlich in einem Zusammenhang mit den strukturellen Unterschieden. Der PW-Anteil in BY als Teil einer vergleichsweise sehr großen Waldfläche ist hoch und resultiert in einen hohen Grad der freiwilligen Selbstorganisation. Dass dies aber auch in BY regional unterschiedlich ist, zeigt sich an ca. 276.000 ha PW, der nicht betreut und nicht organisiert ist. Diese Fläche entspricht fast 3 % der Waldfläche Deutschlands.



### Strukturen außerhalb von FWZ

Diese Fragen wurden nur von wenigen Ländern beantwortet. Die Länder von denen Antworten vorliegen, bieten Betreuung auch für Waldeigentümer an, die sich nicht in FWZ organisiert haben. Hierzu haben die Mehrzahl der Länder keine Angaben gemacht.

### Kostenstrukturen

Zu den Kosten, die den Forstbetrieben bei der Betreuung durch private Dienstleister oder öffentliche Organisationen entstehen, wurden nur wenige Angaben gemacht. Die Unterschiedlichkeit der Angaben bzw. das Fehlen von Angaben ist ein weiteres Indiz dafür, wie unterschiedlich die Bedingungen sind. Ein Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen erfolgt erkennbar nicht.

### Betreuung der Wälder der Städte und Gemeinden sowie Körperschaften

Wälder der Städte und Gemeinden werden zu dem überwiegenden Teil von staatlichen Forstorganisationen betreut. Aus den Antworten kann geschätzt werden, dass dies zu 50 bis 60 %, bezogen auf die Waldfläche, zutrifft. Auf ca. 20 bis 30 % der Waldfläche der Städte und Gemeinde erfolgt die Betreuung der Wälder durch eigenes Personal der Städte und Gemeinden selbst.

Von der Anzahl und der Fläche haben die Wälder der übrigen Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Universitätswälder) eine geringere Bedeutung, bei ihnen kommen die Betreuung durch staatliche Forstorganisation und eigenes Personal gleichermaßen vor. Unter den vorliegenden Antworten liegen bezüglich der Betreuung der Wälder der Städte und Gemeinden und der Körperschaften durch private Dienstleister nur sehr eingeschränkte Informationen vor.

Hinsichtlich der Kommunalwälder ist zu beachten, dass sie von den Gemeinden, Städten und teilweise Landkreisen nicht wie Privatwälder bewirtschaftet werden können, sondern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu verwalten sind, wie alles öffentliche Eigentum einer öffentlichen Zweckbindung unterliegen und so im Rahmen der Gesetze dem von Bund und Ländern definierten Gemeinwohlziele zu dienen haben. An dieser Stelle kann auch auf § 2 Abs. 4 BNatSchG hingewiesen werden: *„Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“* Unter diesem Blickwinkel haben sich die

Betreuungsformen überwiegend im Wesentlichen auf eigenes Personal oder staatliche Organisationen erstreckt.

#### Einschätzung zu aktuellen Tendenzen

Überwiegend, aber nicht einheitlich gehen die Länder davon aus, dass die Mitgliedschaften in FWZ gleichbleiben oder steigen. Die Länder unternehmen Maßnahmen, um diese Entwicklung zu fördern und zu verstetigen. NW gibt Beobachtungen wider, dass die Mitgliedschaften eher abnehmen oder stagnieren, dass es zudem an Personen mangelt, die in den FWZ verantwortungsvolle Führungsaufgaben wahrnehmen wollen. Diese Angabe deckt sich aber auch mit dem Befund, dass viele FWZ kein eigenes fachkundiges Personal beschäftigen und viele dafür auch zu wenig Fläche umfassen. Insgesamt zeichnet sich auch hier ein sehr heterogenes Bild ab. Die Frage, inwieweit die Bedingungen des §46 BWaldG zu einer Veränderung der Strukturen der forstlichen Zusammenschlüsse führen werden und ob diese evtl. Veränderungen eher positiv oder negativ zu werten sind, kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht beantwortet werden. Die Umstellung von Fördersystemen wie z.B. in NW zeigt jedoch, dass dies für ehrenamtliche Vorstände zu einer erheblichen Belastung bis hin zur Überforderung führen kann. In den Ländern werden die Möglichkeiten, die Verfahren möglichst einfach zu halten, genutzt, jedoch setzt das Haushaltsrecht hier Grenzen, die von Personen, die nicht oder nur selten mit Verwaltungsvorgängen zu tun haben, als hinderlich und im Hinblick auf die strafrechtliche Bewehrung von Verstößen (§ 264 StGB / § 6 Subventionsgesetz) als bedrohlich wahrgenommen werden können. Ähnliche Schlüsse können auch z.B. für Hessen gezogen werden, wo vielfältige Anstrengungen der Qualifizierung von handelnden Personen in den FWZ nicht zu einer Professionalisierung im gewünschten Ausmaß geführt haben.

#### Forsthoheit und Officialberatung

In den Ländern üben die Forstbehörden die Forsthoheit und gegenüber dem KuPW die Forstaufsicht, in einzelnen Bundesländern über alle Waldbesitzarten, aus. Je nach Landesstruktur sind untere Forstbehörden und obere Forstbehörden zuständig; in einigen Ländern fehlt eine mittlere forstbehördliche Verwaltungsebene.

In allen Ländern haben die Forstbehörden für den KuPW ganz allgemein einen Beratungsauftrag. In BY wird dieser Auftrag sehr genau definiert und umfasst auch spezifisch forstbetriebliche Angelegenheiten.

#### Planmäßige und nachhaltige Forstwirtschaft, mittelfristige Betriebsplanung

Die Zielverwirklichung des BWaldG und der Ländergesetze findet ihren Niederschlag in den Bestimmungen zur Forsteinrichtung (forstliche Betriebsplanung). Sie ist für den SW und den KW in der Regel verpflichtend, in einigen Fällen mit der Ausnahme von kleineren Flächen (100 oder 200 ha). Für den PW gibt es in einigen Ländern keine Verpflichtung, in der Mehrzahl der Fälle allerdings sind auch im PW Betriebspläne vorgeschrieben (ab einer definierten Flächengrößenschwelle). Die Forsteinrichtungspläne der SW und KW werden von den Forstaufsichtsbehörden genehmigt, die Pläne im PW sind nicht genehmigungspflichtig. Ihre Erstellung hat durch fachlich qualifiziertes Personal zu erfolgen, in einigen Ländern sind die Pläne der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Handhabungen in den Ländern verdeutlichen einerseits die zentrale Bedeutung der Forsteinrichtung für die Verwirklichung der gesetzlichen Ziele für den Wald. Die verschiedenen Vorgaben für SW- und KW einerseits und PW andererseits akzentuieren die Abstufungen der Allgemeinwohlverpflichtung sowie der Eigennützlichkeits zwischen den Besitzarten.

#### Regelungen und Verpflichtungen, inklusive Kostenträgerschaft

In diesem Komplex zeigen die Antworten neue Entwicklungen auf, wo die Wälder und damit alle Waldbesitzer von gravierenden Aufgaben betroffen sind.

Die Antworten auf alle 4 Aspekte, Verkehrssicherungspflichten, Notfallvorsorge und Erreichbarkeit für Rettungsdienst, Katastrophenschutz, insbesondere Waldbrandvorsorge und Müllablagerung verdeutlichen große Belastungen für die Waldbesitzer, für deren Auslöser externe nicht betriebsinterne Effekte die Ursache sind.

Das Thünen-Institut hielt in einer im Jahre 2018 durchgeführten Telefonbefragung unter Privatwaldbesitzern Ergebnisse fest, die die besondere Struktur des Privatwaldes in Deutschland unterstrichen (*„Privatwaldeigentümer in Deutschland: Ergebnisse einer bundesweiten Telefonbefragung von Personen mit und ohne*

*Waldeigentum*“; DOI: 10.3220/LBF1547703799000). Demnach gab es zum Befragungszeitpunkt ca. 1,82 Millionen Privatwaldbesitzer in Deutschland. Gut die Hälfte der befragten Privatwaldeigentümer nahmen nach eigenen Angaben in den letzten 10 Jahren Beratungs- und Betreuungsangebote in Anspruch, größtenteils von staatlichen Akteuren. Die Zufriedenheit mit den bestehenden Angeboten zur Beratung, bzw. zur Betreuung fällt überwiegend positiv (67 %) aus. Zukünftig würden sich lieber mehr als die Hälfte der PW-Besitzer durch staatliche Forstorganisationen betreuen lassen, und zwar am Meisten in den Bereichen Waldpflege (51 % der PW-Besitzer), gefolgt von Naturschutzmaßnahmen (45 %) und Klimaschutzmaßnahmen (38 %). Dies sind überwiegend Maßnahmen, die nicht durch den ersten Absatz des § 46 BWaldG abgedeckt werden, jedoch Teil des Beratungs- und Betreuungsangebotes von staatlichen Forstorganisationen sein können.

Weiterhin stellte das TI in seiner Umfrage fest, dass die Aktivierung von Privatwaldeigentümern über FWZ mit Hemmnissen verbunden ist. 71 % der PW-Eigentümer gaben an, aktuell kein Mitglied in einer FBG zu sein. Von den „Nichtmitgliedern“ wusste die Mehrheit zwar von der Existenz solcher FWZ (71 %), eine Bereitschaft zur Mitgliedschaft signalisierte jedoch nur ein Drittel von Ihnen (27 %). Damit waren insgesamt 51 % der befragten PW-Eigentümer nicht Mitglied in einer FBG und wollten es zum Erhebungszeitpunkt auch nicht werden.

Als Ansprechpartner für Entscheidungen, die im eigenen Wald getroffen werden müssen, wurden vor allem staatliche Forstleute (48 % genannt), gefolgt von Familienangehörigen (20 %).

Die Ergebnisse der Thünen-Befragung decken sich überwiegend mit den diskutierten Ergebnissen der Länderfragebögen. Sie betonen die besondere Struktur des PW-Eigentums, die Herausforderungen in der Aktivierung der PW-Eigentümer in FWZ sowie die Relevanz von staatlichen, forstlichen Akteuren als stetige und von eigenen wirtschaftlichen Interessen unabhängige Ansprechpartner in Bezug auf die im § 46 Abs. 1 BWaldG genannten Maßnahmen sowie vor allem in Bereichen, die aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Herausforderungen weit über die Maßnahmen des § 46 Abs. 1 BWaldG hinausgehen.

## 6 Fazit

Der vorliegende Bericht ist der Beitrag der obersten Forstbehörden der Bundesländer zu dem Auftrag, den der § 46 BWaldG in seinem dritten Absatz formuliert. Das BWaldG setzt unmittelbar in seinem zweiten Kapitel, dessen Vorgaben heute jedoch insbesondere durch das Naturschutzrecht und das Umweltrecht ergänzt und überholt wurden, und mittelbar, in seinen übrigen Teilen, der Forstwirtschaft in den Bundesländern den Rahmen. Die Vorschriften beruhen teilweise noch auf der alten Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 GG, die im Zuge der Föderalismusreform aufgehoben wurde. Das BWaldG hat ältere Bundesgesetzgebung zur Wirtschaftsförderung von Forstbetrieben eingeschlossen, diese beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auch § 46 BWaldG, erst im Jahre 2017 als Ergänzung ins Gesetz aufgenommen, zählt dazu.

Die alten Teile des BWaldG, die der Rahmengesetzgebungskompetenz unterlagen und nun der konkurrierenden Gesetzgebung, sind in den Ländern mehr oder weniger inhaltsgleich. Das heißt, von der neuen Einordnung dieser Gesetzesteile in die konkurrierende Gesetzgebung mit entsprechenden Abweichungsoptionen ist materiell wenig Gebrauch gemacht worden. Dieser Umstand ist Beleg dafür, dass diese grundlegenden Regelungen in der Ländergesetzgebung verankert sind, das heißt die Ziel- und Zweckbestimmungen der Bundes- und der Ländergesetze kongruent sind. Forstpolitik ist nach ihrem überkommenen Verständnis insbesondere Wirtschaftspolitik (auch als Beitrag zur Wertschöpfung in ländlichen Räumen), Industrie(rohstoff-)politik, Raumordnung und Umweltpolitik. Sie ist der föderalen Ordnung den Ländern zugeordnet. Kennzeichnend hierfür ist das Fehlen einer Forsthoheitsverwaltung des Bundes. Die Verwaltung der Wälder im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland erfolgt als fiskalische Vermögensverwaltung. Hoheitlich unterstehen die Bundesforsten den Ländergesetzen, es sei denn militärische Belange der Liegenschaften sind maßgebend.

**Die Informationen aus den obersten Forstbehörden dokumentieren die enorme Heterogenität der Verhältnisse in den Ländern. Sie bestätigen insoweit ausdrücklich die in dem Evaluierungsprozess von den Vertretern der Forstchefkonferenz vorgebrachte These, dass eine differenzierte Betrachtung zwingend ist.**

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die Regelungen des § 46 insgesamt zu Anpassungen in den Ländern geführt haben, um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zwischen den Dienstleistern zu gewährleisten. So hat sich in vielen Ländern inzwischen ein flächendeckendes privates Dienstleistungsangebot etabliert, auch wenn dort, wo bislang die staatlichen Betreuungsangebote dominierten, noch Lücken vorhanden sind. Diese sind möglicherweise auch strukturell bedingt, da entsprechende Angebote für private Dienstleister wirtschaftlich unattraktiv sind, weil es einen enormen Aufwand bedeutet, sich einer großen Zahl von kleinen Privatwäldern insbesondere bei entsprechender Gemengelage im erforderlichen Ausmaß zu widmen. Die dabei entstehenden Grenzkosten für einen Dienstleister übersteigen vermutlich die Zahlungsbereitschaft der privaten Eigentümer.

Betrachtet man die Entwicklung der Wälder in Deutschland seit In-Kraft-Treten des BWaldG, so sind in allen Parametern, die dafür zu Rate gezogen werden können, positive Befunde zu konstatieren. Die Länderkenntnisse zu den Wäldern gepaart mit den Ergebnissen der Bundeswaldinventuren II und III belegen dies. Die massiven Schäden durch die extremen Witterungsbedingungen der Jahre seit 2018 sind nicht Maßstab dieser Beurteilung, weil anderen Ursachen folgend. Dennoch sind diese Ereignisse für diese Evaluierung von großer Bedeutung hinsichtlich der Frage, wie die Folgen mit Blick auf die gesetzlichen Aufgaben bewältigt werden können. Zweifellos ist es so, dass durch die Bedingungen des Klimawandels, aber auch höhere gesetzliche Standards die Vorgaben für die gute fachliche Praxis stetig gestiegen und ohne forstfachliche Expertise kaum einzuhalten sind. Ein flächendeckendes qualifiziertes Forstdienstleistungsangebot liegt daher in einem überragenden öffentlichen Interesse.

Die Antworten der obersten Forstbehörden liefern wichtige Begründungen dafür, dass es gerechtfertigt ist, für Kooperationen zwischen Forstbetrieben in betrieblichen Arbeiten, die der Holzvermarktung vorgelagert sind, weiterhin die Regelungen in § 46 Abs. 1 und 2 BWaldG beizubehalten. Der Organisationsgrad von Klein- oder Kleinstprivat- und Körperschaftswald ist einerseits hoch, die umfassende Betriebsführung in eigener oder in Verantwortung von forstlichen Dienstleistern ist es hingegen (bisher) nur sehr eingeschränkt.

Die Ziele und Zwecke der Waldgesetze sind anspruchsvoll. Sie setzen die Qualifikation in der Führung von Forstbetrieben voraus, welche nur gewährleistet werden kann, wenn auch die Kooperation unterschiedlicher Betriebe möglich ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen erkennen, dass die Forstbetriebe vor der Jahrhundertaufgabe des Umgangs mit dem Klimawandel stehen. Dazu braucht es eine von den Erkenntnissen der Forstwissenschaft geleitete Waldbewirtschaftung, die eine maßgebliche Rolle bei Schutz, Mehrung und Umbau unserer Wälder spielen wird, damit sie auch zukünftig die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen.

BY ist ein Beispiel, wo die Beförderung durch staatliche Organisationen nicht vorgesehen ist. Die Fläche der FWZ insgesamt und die durchschnittliche Größe der FWZ im Einzelnen ermöglichen eine qualifizierte Führung. Die forstlichen Rahmenbedingungen in anderen Bundesländern, wie beispielsweise geringere Größe, andere Verteilung der Waldbesitzflächen und -arten sowie andere Bewirtschaftungsstrukturen und -traditionen etc. bedeuten ungünstigere Voraussetzungen. Aber es ist zu konstatieren, dass auch in BY eine staatliche Forstorganisation zu forstbetrieblichen Fragen berät. Viel spricht daher dafür, weiterhin landesspezifisch unterschiedliche Wege zu ermöglichen. Die sogenannte Professionalisierung von forstlichen Zusammenschlüssen mag grundsätzlich ein wichtiges forstpolitisches Ziel sein. Es erfordert aber in jedem Fall einen langjährigen und auf Überzeugung und Freiwilligkeit beruhenden Prozess, wenn nicht durch Demobilisierung das Gegenteil erreicht werden soll.

Weiterhin muss bei einer Bewertung aus Ländersicht unbedingt berücksichtigt werden, welche Überlagerung und Überprägung die betrieblichen Tätigkeiten durch andere Bereiche und Bedingungen erfahren, die nicht losgelöst betrachtet werden können. Beispielhaft genannt seien Vorschriften des Umweltrechts, Einflüsse des Jagdwesens und Auswirkungen des Betretungsrechts.

Schließlich muss die derzeitige Entwicklung der Wälder mit katastrophalen Schäden, die ihre Ursache im rasch fortschreitenden Klimawandel haben, deutlich mitberücksichtigt werden. Sie bedeutet eine klare Akzentverschiebung weg von der eigenwirtschaftlich begründeten Produktion eines erneuerbaren Rohstoffs hin zu den dem Allgemeinwohl dienenden Aspekten der Daseinsvorsorge, die sich durch die Themen Klimaerwärmung, Biodiversitätsverlust, Wasserknappheit exemplarisch beschreiben lassen.

In dieser Situation ist es gerechtfertigt, ganz generell Kooperationen zwischen den Forstbetrieben weiterhin zuzulassen, bzw. die Regelungen zur Freistellung in § 46 Abs. 1 und 2 BWaldG beizubehalten, um die Wälder auf die neuen Bedingungen einzustellen. Unter den Strukturen, wie sie sich aus den Antworten der obersten Forstbehörden ablesen lassen, sind die öffentlichen Kooperationen notwendig, um die Wälder klimastabil umzubauen, und die Forstbetriebe in die Lage zu versetzen, die von ihnen erwarteten Leistungen für das Allgemeinwohl, für die Umwelt und für die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu erbringen.



## 7 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

### 7.1 Abbildungen

Abbildung 1: Durchschnittliche Waldfläche (ha) und Anteil von FBG`s am gesamten Wald des Bundeslandes (Ziffer 5.1). .....	26
---	----

### 7.2 Tabellen

Tabelle 1: Rücklauf der Länderfragebögen aus den einzelnen Bundesländern.....	17
Tabelle 2: Waldfläche des jeweiligen Bundeslandes (ha) in Relation zur Gesamtwaldfläche Deutschlands nach BWI III (Ziffer 1.1).....	18
Tabelle 3: Waldfläche der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Bundesland (ha) in Relation zur Gesamtwaldfläche je Bundesland (Ziffer 1.2.1). .....	19
Tabelle 4: Staatswaldfläche des jeweiligen Bundeslandes (ha) in Relation zur Gesamtwaldfläche des Bundeslandes (Ziffer 1.2.2). .....	19
Tabelle 5: Waldfläche (ha) von Körperschaften je Bundesland (Ziffer 1.2.3.1 bis 1.2.3.10). .....	20
Tabelle 6: Anzahl von Körperschaften je Bundesland (Ziffer 1.2.3.1 bis 1.2.3.10). ..	20
Tabelle 7: Waldfläche (ha) von Privatwäldern je Bundesland (Ziffer 1.2.4.1 bis 1.2.4.8). .....	21
Tabelle 8: Anzahl von Privatwäldern je Bundesland (Ziffer 1.2.4.1 bis 1.2.4.8).....	21
Tabelle 9: Zuordnung von Kirchenwald zu einer Waldbesitzart sowie deren Flächengröße je Bundesland (ha). .....	22
Tabelle 10: PW (ha), der durch Eigentümer oder angestelltes Personal bewirtschaftet wird in Relation zur gesamten PW-Fläche je Größenklasse.....	23
Tabelle 11: : PW (Anzahl), der durch Eigentümer oder angestelltes Personal bewirtschaftet wird in Relation zur gesamten PW-Fläche je Größenklasse.....	24
Tabelle 12: Formen der FWZ nach dem 3. Kapitel BWaldG (ha). .....	25
Tabelle 13: Formen der FWZ nach dem 3. Kapitel BWaldG (Anzahl). .....	25
Tabelle 14: Waldbesitzarten, die in FWZ organisiert (grün) bzw. nicht in FWZ organisiert (rot) sind (Ziffer 5.3.1). .....	26
Tabelle 15: Waldfläche der FWZ je Bundesland.....	27
Tabelle 16: Betreuung oder Unterstützung der FWZ durch öffentliche Forstorganisationen oder private Forstdienstleister (Ziffer 6.7). .....	28

Tabelle 17: Anzahl der Wälder von Städten und Gemeinden sowie Körperschaften des ö.R., die durch eigene Mitarbeiter, staatliche Forstorganisationen oder forstliche Dienstleister betreut werden (Ziffer 9.1).....	31
Tabelle 18: Fläche der Wälder von Städten und Gemeinden sowie Körperschaften des ö.R., die durch eigene Mitarbeiter, staatliche Forstorganisationen oder forstliche Dienstleister betreut werden (Ziffer 9.1). Die Flächenangaben wurden ins Verhältnis zu der gesamten KW-Fläche je Bundesland (Quelle: BWI III) gesetzt.....	31
Tabelle 19: Entwicklung der FWZ anhand der Zahl der Mitglieder und anhand der Zahl der hauptamtlich Mitarbeitenden (Ziffer 10.1). .....	33
Tabelle 20: Darstellung der Antworten auf die Frage der Ziffer 10.3 „existieren in ihrem Land flächendeckende Betreuungsangebote?“ und die Einschätzungen der Bundesländer in Prozent. ....	34
Tabelle 21: Waldgesetzliche Vorgaben für die Erstellung von mittelfristigen Betriebsplänen im KuPW, ggf. in Abhängigkeit der Waldfläche (Ziffer 12.1) .....	37